

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band II.

Nro. 39.

Dienstag, den 15. Juli 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bazen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1850.

(Fortsetzung.)

VI. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.)

Das Jahr 1849 war für die eidgenössische Verwaltung ein Jahr des Ueberganges. Während drei Vierteljahren bestanden noch die gleichen Gesetze, die gleichen Taren, wie unter den Kantonalverwaltungen, und erst im letzten Vierteljahr sind die neuen eidgenössischen Gesetze in Kraft getreten. Im gegenwärtigen Amtsberichte haben wir nun zwar ein ganzes Jahr vor uns, in welchem die neuen Gesetze in Wirksamkeit waren. Dessen ungeachtet wäre

Verwaltung im
Allgemeinen.

es noch zu früh aus den Anfängen sich ein richtiges Urtheil über die Folgen der Centralisation und der Zweckmäßigkeit der neuen Geseze bilden zu wollen.

Die Mannigfaltigkeit der frühern Posteinrichtungen, Taxen, Geschäftsformen, die Angewöhnung des Publikums an das Bestehende, die eingeübte Praxis der Beamten und Angestellten, erschweren es Neuerungen einzuführen, wie sie im Interesse des Landes nützlich erachtet werden.

Man verlangt Gleichförmigkeit der Einrichtungen, der Taxen, selbst wo die Verhältnisse verschieden sind. Man ist an Geseze und Verordnungen gebunden, da wo ein Privatunternehmer freie Hand hat. Und wenn auch Geseze, Verordnungen und Verfügungen der obern Behörden das Nützliche, Praktische sogleich ertreffen, so hält es schwer, zu jeder Stelle gleich im Anfang schon die geeignete Person für die Ausführung zu finden. Jede Neuerung erfordert daher für den praktischen Erfolg in der Regel Zeit und Geld. Zeit, um Publikum und Angestellte an das Neue zu gewöhnen, denn für entzogene kleine Bequemlichkeiten ist man meistens weit empfindlicher als für dargebotene große Vortheile, die man nach und nach erst kennen lernt; Geld, weil bei dem Grundsatz der Gleichstellung der Kantone und des Fortschrittes in Verbesserungen die Vortheile, welche die Einen bisher genossen haben, auch auf die Andern ausgedehnt werden müssen.

Offenbar sind auch die Anforderungen des Publikums unter der eidgenössischen Verwaltung größer als in frühern Zeiten, und die Finanzmänner der Kantone sind begehrllicher als sie es gegen ihre eigenen Kantonsverwaltungen waren.

Organisation
ber
Verwaltung.

Die getroffene Eintheilung des Postgebietes in Postkreise und die Organisation des Personellen bewährt sich

fortwährend als zweckmäßig. Eine Schwierigkeit aber, alle Stellen gehörig zu besetzen, fanden wir namentlich bei den obern Beamten der Generalpostdirektion. Wir mußten uns daher durch provisorische Anordnungen behelfen, die dann allerdings den Uebelstand mit sich führten, daß einzelne Personen mit zu vielerlei Geschäften überladen wurden, um in allen Zweigen der Verwaltung vollständig und gründlich die nöthigen Anleitungen und Weisungen für den Vollzug der Gesetze zu treffen, den wohlbekannten Uebelständen abzuhelpfen, und namentlich durch Inspektionen den pünktlichen Vollzug des Angeordneten zu sichern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Inspektionen nicht nur sehr wünschbar, sondern unerlässlich nothwendig sind. Es lag nicht entfernt in unserer Absicht, dieselben durch gelegentliche Beobachtungen der Traininspektoren zu ersetzen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß solche Inspektionen, wenn sie den beabsichtigten Erfolg haben sollen, nur durch Fachmänner vorgenommen werden können, die den gesammten Postdienst in allen Zweigen durch und durch kennen, und durch ihre Arbeiten in den Büreaur der Generalpostdirektion nicht nur mit den geschriebenen Gesetzen und Verordnungen, sondern auch mit den Spezialverfügungen, mit der Praxis genau vertraut worden sind. Vermöge ihrer höhern Stellung und ihrer Kenntnisse müssen sie bei ihren Inspektionen mit Autorität auftreten, mit Sachkunde belehren und aufmuntern, überhaupt auf pünktliche Vollziehung der getroffenen Anordnungen einwirken können. Solche Beamtete sind auch die Geeignetesten, im Umgange mit Postbeamten und Andern, die Bedürfnisse des Publikums, und die Mittel denselben zu entsprechen, kennen zu lernen, Uebelstände zu entdecken, die dem Ertrag der Posten Nachtheil bringen, und dem Departemente die geeigneten Vorschläge zu hinterbringen.

Nach unserer Organisation sind die obern Beamten der Generaldirektion zu solchen Inspektionen bestimmt. Den Postdirektoren insbesondere liegen die Inspektionen in ihren Bezirken ob. So lange wir aber außer Stand gesetzt sind, die obern Stellen gehörig zu besetzen, so sind wir auch genöthigt, die Inspektionen nur in beschränkterem Maße oder durch provisorische Aushülfe vornehmen zu lassen.

Die Bundesversammlung hat auch die Prüfung der Frage verlangt: „ob nicht die Anordnung häufigerer Berichterstattungen der Kreispostdirektionen an das eidgenössische Postdepartement über allfällige Gebrechen in dem Postdienste, postalische Bedürfnisse u. s. f., die in den betreffenden Postkreisen zu Tage getreten, so wie in ihrem Wirkungskreise gemachten Wahrnehmungen überhaupt zweckmäßig wäre“. In künftigen Jahren, wenn einmal die neuen Posteinrichtungen festen Boden gewonnen haben, und die Postdirektoren nicht mehr in gleichem Maße mit Geschäften überhäuft sind, können solche Berichte von Nutzen sein. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber, in welchen das Postdepartement fortwährend eine Masse der dringendsten allgemeinen und speziellen Verfügungen auf seiner Tagesordnung hat, zu deren Ausführung demselben die nöthigen Organe fehlen, und so lange das finanzielle Ergebniß der Postverwaltung gebietet, in allen Neuerungen, die nicht zuverlässig eine Vermehrung des Ertrags versprechen, sehr zurückhaltend zu sein, scheint es weit weniger dringend, die bereits vorhandenen Wünsche, Rätze und Vorschläge noch mehr anzuhäufen, als vielmehr für sachgemäße Erledigung des wohlbekannteren und anerkannten Nöthigen zu sorgen, und den Postdirektoren die Zeit, die sie für die Vollziehung so nöthig haben, durch neues Berichterstaten nicht zu

beschränken. Es wird auch nicht bestritten werden können, daß der gründliche Bericht über einen speziellen Gegenstand, begleitet mit statistischen Angaben, Berechnungen und vollständigen, für die Vollziehung berechneten Anträgen, der Einführung nützlicher Verbesserungen weit förderlicher ist, als ein allgemeiner periodischer Bericht, wo reife und unreife Vorschläge, fromme und andere Wünsche, doch nur angedeutet werden können. Solche spezielle Berichte werden aber von den Postdirektoren, wo das Bedürfniß hervortritt, auch jetzt schon mit und ohne Aufforderung erstattet; und wenn allgemeine Verfügungen getroffen werden sollen, so werden auch besondere Berichtserstattungen mit genauer Bezeichnung der zu erörternden Punkte von den Postdirektoren verlangt.

Der Bundesrath hat ferner die Einladung erhalten zu untersuchen, „ob nicht mit Beziehung auf die von den „Beamten zu leistenden Bürgschaften das System der „begränzten Kautionen vor demjenigen der unbedingten „den Vorzug verdiene“.

Diese Frage ist früher schon bei den Kantonalverwaltungen erörtert worden. Beide Systeme haben ihre Vertheidiger gefunden, und faktisch hat sich die Praxis so gestaltet, daß in dem größern Theil der Schweiz die unbedingten, in denselben Kantonen, wo mehr Handel und Industrie betrieben wird, die bedingten Kautionen für zweckmäßiger anerkannt wurden. Nach wiederholten Berathungen haben wir uns für das System der unbedingten Kautionen entschieden, und eine Ausnahme nur für Kondukteurs und andere Bedienstete gestattet, wo die Beibringung unbedingter Kautionen zu viele Schwierigkeiten hervorgerufen hätte. In der Anwendung haben wir auch da, wo dieser Grundsatz früher schon Geltung hatte, keine Schwierigkeiten gefunden, und wir könnten

mit Grund nicht behaupten, daß da, wo das Publikum an dieses System gewöhnt ist, die Bürgen weniger hablich wären, als es die Bürgen bedingter Kautionen in andern Kantonen waren. Hier allerdings, wo die Verkehrsverhältnisse es mit sich bringen, daß die möglichen Eventualitäten mit mehr Vorsicht voraus berechnet werden, sind bei Erneuerung der Kautionen manche Bürgen zurückgetreten, und durch andere weniger tüchtige ersetzt worden. Weitaus in den meisten Fällen ist aber diese Aenderung nicht eingetreten und wir konnten uns nicht veranlaßt finden, wegen einiger Ausnahmefälle ein System im Ganzen umzuändern, das in der Wirklichkeit der Verwaltung doch mehr Gewähr darbietet, und bei allgemeiner Anwendung in Zukunft auch da weniger Widerspruch finden wird, wo der Uebergang einige Schwierigkeiten mit sich gebracht hat.

In der Zahl der Beamten und der Bediensteten konnte eine bedeutende Vermehrung nicht leicht vermieden werden. Sie wurde hervorgerufen durch die Zunahme der Briefe, Pakete, Geldsendungen und Zeitungen, die nach einem sehr liberalen Grundsatz dem Adressaten ohne besondere Bestellgebühren in seine Wohnung getragen werden sollen; durch das Bestreben, die Vortheile der ausgedehnten Boteneinrichtungen, deren sich viele Kantone schon unter den Kantonalverwaltungen erfreuten, nach und nach in gleichem Maßstabe auch andern Kantonen zu Theil werden zu lassen und in der Einführung genauerer Kontrolle und Rechnungsweise.

Der Stand der Beamten und Bediensteten, wie er sich am Ende des Jahres 1850 herausgestellt hat, ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

	Personen.
Generalpostdirektion	18
Kreispostdirektionen	37
Postbüreau	607
Postablagen	971
Boten, Briefträger und Paker	1004
Kondukteurs	166

Im Ganzen 2803

Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß unter den Beamten Mehrere nur provisorisch angestellt sind, und theilweise, wie wir hoffen, wenn die Organisationsgeschäfte sich vermindern, entlassen werden können; sowie hinwieder die Zahl der Ablagehalter, der Boten und Briefträger auch in künftigen Jahren sich noch vermehren wird, weil noch in manchen Kantonen die Boteneinrichtungen nicht in der Ausdehnung eingeführt sind, wie der Grundsatz der Gleichhaltung aller es erfordert. Die beiliegende Tabelle (Beilage Nr. 1), in welcher die Beamten und Bediensteten nach Postkreisen aufgeführt sind, mag übrigens als Beleg zu der Wichtigkeit der letztern Bemerkung dienen. Diese Vermehrungen steigern verhältnißmäßig auch die Ausgaben, was wir in der speziellen Ausgaberubrik näher nachweisen werden. Wir wollen aber hier schon unsere Ansicht nicht zurückhalten, daß wir diese Ausgabe als eine wohlverwendete betrachten. Die den Geschäften entsprechende Vermehrung der Beamten gewährt nicht nur der Verwaltung die Möglichkeit, den Stand der Verwaltung zeitlich und in allen Zweigen genau kennen zu lernen, und pünktliche Kontrollirung auszuüben, sondern bringt auch dem Publikum durch pünktlichere Besorgung des Postdienstes unmittelbaren Nutzen. Insbesondere trägt aber die gleichförmige Ausdehnung des Botendienstes nicht

Zahl der Beamten und Bediensteten der schweizerischen Postverwaltung
am Ende des Jahres 1850.

Beamten- und Bediensteten-Klassen.	Zahl der Angestellten.											
	Genf.	Lausanne.	Bern.	Neuchâtel.	Basel.	Genève.	Luzern.	St. Gallen.	Zürich.	Schur.	Vaud.	Im Ganzen.
I. Kreispostdirektionen	3	6	3	4	3	3	3	3	3	3	3	37
II. Postbüreau	13	84	57	50	39	37	29	71	160	38	29	607
III. Ablagen ¹⁾	3	34	136	72	102	72	80	85	165	220	2	971
IV. Konduktordienst ²⁾	2	29	28	13	10	11	12	17	29	8	7	166
V. Boten-, Briefträger- und Packerdienst ³⁾	54	185	277	61	53	59	16	100	119	65	15	1,004
	75	338	501	200	207	182	140	276	476	334	56	2,785
Generalpostdirektion	18
												2,803

¹⁾ Viele Ablagehalter sind zugleich Boten und Briefträger.
²⁾ Von den Spettkondukteuren besorgen einige auch Packerdienste u. s. w.
³⁾ Viele Boten besorgen auch Briefträgerdienste. Einzelne Packer sind auch Hilfsbriefträger.

nur zu Befriedigung des Publikums, sondern auch zu Vermehrung des Postvertrags wesentlich bei.

Geschäftsgang
u. Rechnungswesen.

Der innere Dienst und das Rechnungswesen sind schon im Jahr 1849 auf Grundlage der Gutachten der damals einberufenen Sachmänner verschiedener Kantone geregelt worden. Einige Modifikationen hat dieses Reglement durch Einführung einer allgemeinen eidgenössischen Komptabilitätsordnung erhalten. Wir werden uns angelegen sein lassen in diesem formellen Zweige der Verwaltung auf Sicherheit und praktische Einfachheit hinarbeiten, und bereits liegt auch für Umänderung der Tagblätter ein Entwurf in unsern Händen. In einer Zeit aber, wo sonst im Tax- und Münzwesen so viel Neues zu schaffen ist, scheint es nicht rathsam, die Beamten mit neuen durchgreifenden Aenderungen im Formellen des Geschäftsganges allzusehr zu belasten.

Verhältnisse
mit auswärtigen
Postverwaltungen.

In auswärtigen Staaten rings um die Schweiz herum ist ein reges Leben in Verbesserung der Posteinrichtungen eingetreten. Herabsetzung der Taxen, Vereinfachung der Verrechnung, Auswahl der kürzesten Richtung für Instradierung der Briefe, Gesättigung des Transits geschlossener Amtspakete, sind meistens die Grundlagen, die für die neuen Verträge anerkannt werden. Diese Reformen gewähren dem Publikum namhafte Vortheile, während im Anfang wenigstens die Postkassen zu leiden haben.

Wir bestreben uns, die sehr verschiedenartigen Vertragsverhältnisse, in welchen die Kantone mit den auswärtigen Postverwaltungen gestanden sind, in gleichförmige eidgenössische Verträge umzuwandeln. In diesem Jahr sind die Anordnungen zu Vollziehung des französischen und belgischen Vertrages getroffen, und zwei neue Verträge mit Sardinien und Spanien abgeschlossen worden,

worüber die Bundesversammlung durch Spezialberichte bereits nähere Auskunft erhalten hat.

Das Monopol des Transportes von Briefen und Postregale. andern verschlossenen Gegenständen, sowie des regelmäßigen Transportes von Personen ist dem Bunde durch das Postregalgesetz in ziemlich ausgedehntem Maße vorbehalten worden. Die Verkehrsverhältnisse beruhen aber an vielen Orten jetzt noch auf Leistungen von Privatboten, so daß wir aus Schonung sowohl der Postkasse als der Gewohnheiten des Publikums nur nach und nach überall die amtlichen Boteneinrichtungen einführen können, und deswegen einstweilen noch genöthigt sind, Privatkonzessionen auszustellen. Gleiche Schonung iragen wir für den Personentransport durch Omnibus, der namentlich bei großer Frequenz im Sommer und für Markt- und Geschäftsverkehr an größern Orten nothwendig ist. Auf Anregung der Bundesversammlung haben wir jedoch für letztern am Ende des Jahres die Taxen verdoppelt. Namhafte Erhöhung haben wir zugleich auch für fremde Messagerien eintreten lassen, und ihre Verhältnisse theils durch sorgfältigere Konzessionen, theils durch Verträge geregelt. Um eine vollständige, dem Postärar entsprechende Ordnung einzuführen, fehlt uns jedoch in Genf ein entsprechendes Postlokal, für dessen Herstellung die bisherigen Unterhandlungen zu keinem befriedigenden Ziele geführt haben.

Die Taxen, die wir diesfalls bezogen haben, betragen für Konzessionen	Fr. Rp.
an Dampfschiffverwaltungen	870. —
an Omnibusführer und Messagerien	4,104. 15
an Boten	353. 90

Zusammen: 5,328. 05

Von der schweizerischen Nordbahngesellschaft	
haben wir bezogen	1,280. 90
und für vertragmäßige Provisions- und	
Bestellgebühren von auswärtigen Gesell-	
schaften	15,143. 04
	<hr/>
Zusammen:	21,751. 99

Posttaxen.

Ueber die Posttaxen wird eine besondere Botschaft an die Bundesversammlung gerichtet werden, daher wir diese Abtheilung hier übergehen können.

Kurswesen.

Es ist bei Verathung der Bundesverfassung die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zuträglicher wäre, für den Bund nur das Briefpostregale in Anspruch zu nehmen, und den Transport von Reisenden der freien Konkurrenz zu überlassen. Diese Frage ist nun durch Verfassung und Gesetze entschieden. Man wollte auf eine Einrichtung nicht verzichten, deren große Vortheile das Publikum in beinahe allen Kantonen kennen und schätzen gelernt hatte. Es entspricht auch ganz den republikanischen Grundsätzen, daß der Staat den Vortheil leichtern Geschäftsverkehrs nicht nur den Vermöglichereu zu Theil werden lasse, die in Mallesposten zu reisen vermögen; nicht nur den Städten, die an größern Haupttrouten liegen, sondern daß dieselbe möglichst allgemein auf alle Gegenden und auf Pakete und Geldsendungen, wie auf Briefe und Zeitungen ausgedehnt werde. Dieses System findet um so eher seine Rechtfertigung, als diese Wohlthat ohne finanzielle Opfer gewährt werden kann.

Wir entnehmen nämlich unserer Jahresrechnung, daß für den Transport von Reisenden und Paketen verwendet worden:

	Fr.	Rp.
für Transportkosten	1,921,935.	14
für Postmaterial	240,055.	61

Transport 2,161,990. 75

Vergleichende Uebersicht

des

Vermögensstandes und der Kapitalbewegungen von 1848 bis Ende 1849.

Activa.	1848.												1849.												Passiva.	1848.												1849.											
	Zust.		Vermehrung.		Verminderung.		Rectificirter Status.		Total.		Zust.		Vermehrung.		Verminderung.		Status Ende Dezember.		Total.		Zust.		Vermehrung.			Verminderung.		Status Ende Dezember.		Total.		Zust.		Vermehrung.		Verminderung.		Status Ende Dezember.		Total.									
	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.		Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.	Franken.	Sp.										
Angelegte Kapitalien.																																																	
1. Schuldbriefe des ehemaligen Kriegsfonds:																																																	
a 3 1/2 %																																																	
a 4 %																																																	
a 4 1/4 %																																																	
a 4 1/2 %																																																	
2. Schuldbriefe des Invalidenfonds:																																																	
a 3 1/2 %																																																	
a 4 %																																																	
a 5 %																																																	
Immobilien.																																																	
1. Auenen bei Thun (bisher noch nicht auf den Büchern)																																																	
2. Liegenschaft in Seffingen																																																	
3. " Mapperschöpf																																																	
4. Fehlungswerke bei Harberg																																																	
" " St. Moriz																																																	
" " Luzernstein																																																	
" " Bellinzona																																																	
" " Condo																																																	
angeschlagen zu																																																	
Guthaben und Vorschüsse.																																																	
1. Schuld der Stände des vormaligen Sonderbunds:																																																	
a. Ursprüngliche Schuld																																																	
b. hiervon wurde im J. 1848 abbezahlt																																																	
c. Nachtragsforderung																																																	
Die Gesamtrechnung über den Freiburg beträgt auf die sieben Stände wurde bereits reparirt																																																	
Das Oberkriegskommissariat vergütet daran																																																	
Bleibt Nachtragsforderung wie oben																																																	
2. Guthaben bei der Kantonalbank Bern																																																	
3. Rückforderung an Basel-Stadt und Genf																																																	
4. Rückständige Gränzgebühren																																																	
5. Rechnungsfonds der Zündkapselabriks																																																	
6. Saldo beim Oberkriegskommissariat von der Sonderbundskriegsrechnung																																																	
7. Nachträgliche beschaffte Vergütung																																																	
8. Zinsrückstände:																																																	
a. Von angelegten Kapitalien																																																	
b. Vom Stande Freiburg																																																	
9. Zuschände:																																																	
a. Bei dem Militärdepartement																																																	
b. Bei Verschiedenen laut Aufpreis																																																	
c. Bei der Postverwaltung																																																	
d. Bei der Zündkapselabriks																																																	
Mobilien																																																	
1. des Militärdepartements																																																	
2. der Ranzleien																																																	
3. der Zollverwaltung																																																	
4. der Postverwaltung																																																	
Kassa																																																	
Der Vermögensstand war Ende 1848																																																	
Infolge Rectification Vermehrung der Activa																																																	
Als Vermehrung der Passiva																																																	
Bewegungen im Jahr 1849.																																																	
Verminderung der Activa																																																	
Als Verminderung der Passiva																																																	
Vermögensvergleich im J. 1849																																																	
Gleich dem Status von 1849																																																	
Passiva.																																																	
Staatsanlehen.																																																	
Zu 5% verzinstlich und in 10 gleichen Jahres terminen rückzahlbar																																																	
Hypothekenschuld.																																																	
Refanz vom Ankaufspreis der Lunerallmend																																																	
Schwebende Schuld.																																																	
a. Refanz vom rückzahlbaren doppelten Geldekontingent von 1847, zu 5% verzinstlich																																																	
b. Liquidationsfonds der Sonderbundskriegskosten																																																	
c. Liquidation der Gränzverwahrungskosten von 1848																																																	
d. Vorschuss der Bank Basel																																																	
e. Vorschuss der Bank St. Gallen																																																	
f. Eidgenössische Gutscheine																																																	
g. Vorschuss des Militärdepartements an die Zündkapselabriks																																																	
Zinsrückstände.																																																	
Zins auf der Refanz des doppelten Geldekontingents von 1847																																																	
Kreditrefranzen.																																																	
a. Unterstützung für Verwundete																																																	
b. Zentralmilitärausgaben																																																	
Depositum der Sonderbundsklasse.																																																	
Ursprüngliche Baarschaft																																																	
Eingegangene Zinsen																																																	
Ein Schuldtitel auf Freiburg, 4 %																																																	
Ein Schuldtitel auf Wallis, 4 %																																																	
Guthaben der Kantone.																																																	
Für das Postmaterial																																																	

	Fr.	Rp.
Transport	2,161,990.	75
für Dienstkleidung	40,519.	53
für Kondukteure	130,642.	39
	<hr/>	
	2,333,152.	67

Bringen wir hievon eine ganz mäßige Summe eines Viertheils dieser Kosten, die wir für den Brieftransport bezahlen müßten, mit

583,288. 16

in Abzug, so bleiben uns als Ausgaben für den Transport von Personen und Paketen

1,749,864. 51

Dagegen betragen die Einnahmen von den Reisenden Fr. 1,697,353. 25
von den Paketen „ 564,956. 74

Zusammen:

2,262,309. 99

so daß uns immer noch ein Ueberschuß bleibt von

512,445. 48

Pflicht der Verwaltung war es aber, die Kurse auf alle Theile der Schweiz gleichmäßig auszudehnen, dieselben den Bedürfnissen entsprechend einzurichten, und eine Uebereinstimmung herzustellen, die früher oft durch engere Kantonalinteresse verhindert worden war. Zugleich lag es im Interesse der Verwaltung, den Postdienst durch genaue Instruktionen zu regeln, und die Verträge mit den Pferdehaltern auf gleichmäßige Grundsätze abzuschließen.

Diese Tendenz hat eine allgemeine Revision des Kursplanes, eine allgemeine Erneuerung sämtlicher Pferdelieferungsafforde, und eine gleichförmige Regulirung des Dienstes nothwendig gemacht, Anordnungen, die auf den

1. Juli in Ausführung gebracht worden sind. Wer den Kursplan aufmerksam durchgeht, wird sich überzeugen, daß die wichtigern Orte überall, wo nicht die Lokalität besondere Schwierigkeiten entgegenstellt, mit Tag- und Nachtkursen versehen sind, und daß Reisende wie Postsendungen in allen Richtungen ohne Aufenthalt von einem Ende der Schweiz an das andere befördert werden können. In den Reglementen wird man als wesentliche Aenderungen wahrnehmen, daß überall mit Ausnahme einiger Lokalkurse, die Lieferung der Beiwagen zu unbedingter Aufnahme, die Postillonstrinkgelder, die Platzvergütungen für die Kondukteure eingeführt worden sind; und wer den äußern Postdienst, wie er jetzt betrieben wird, unbefangenen beurtheilt, wird das Zeugniß nicht versagen, daß der Dienst an Raschheit und Pünktlichkeit wesentlich gewonnen hat. Als eines Vortheiles für die Korrespondenz und des Verkehrs mit Fahrpoststücken dürfen wir auch erwähnen, daß 108 neue Briefpaketschlüsse und 42 neue Fahrpostkartenschlüsse eingeführt worden sind, so daß gegenwärtig täglich 4941 Briefpakete und 4304 Fahrpostkarten versendet werden.

Neue Kurse sind in Folge dieser Revision eingeführt worden:

- 1) von Pontarlier nach Neuenburg, als Ersatz des Briefkuriers von Saignelégier nach Bern;
- 2) von Basel nach Zürich (Briefcourier);
- 3) von Zürich nach Chur (Nachtkurs) der aber in Folge des Unglücksfalles mit dem „Delphin“ auf dem Wallensee, am Ende des Jahres, wieder aufgehoben worden ist;
- 4) von Beckenried nach Sachseln;
- 5) von Olten nach Aarau;
- 6) von Chiasso nach Camerlata, zur Verbindung mit der Eisenbahn von Mailand;

- 7) von St. Gallen nach Appenzell ;
- 8) von St. Gallen nach Heiden ;
- 9) von Gossau nach Herisau ;
- 10) von Romanshorn nach Friedrichshafen, Dampfboot-
kurs zur Verbindung mit der Eisenbahn ;
- 11) von Chur nach Samaden, Vermehrung des drei-
maligen Dienstes auf sechs Tage wöchentlich ;
- 12) von Bern nach Luzern, Tagkurs ;
- 13) von Langenthal nach Morgenthal ;
- 14) von Arbon nach Korschach ;
- 15) von Lugano nach Camerlata, Tagkurs ;
- 16) von Aarau nach Fric ;
- 17) von Kirchberg nach Burgdorf ;
- 18) von Truns nach Flanz ;
- 19) von St. Gallen nach Korschach ;

Änderungen in der Richtung der Kurse sind einge-
treten :

von Bern nach Basel ;

von Bern nach Aarau ;

Vermehrung der Stationen Behufs schnellerer Beför-
derung hat stattgefunden :

in Schönbühl ;

in Riedtwyl ;

in Kopplishaus ;

in Herisau ;

Die Kosten, die durch diese Revision veranlaßt wor-
den sind, werden wir in der Rubrik Transportkosten näher
nachweisen. Hier aber müssen wir uns jetzt schon eine
Zusammenstellung mit der Einnahme erlauben. Denn
ein richtiges Urtheil über die Zweckmäßigkeit solcher neuer
Einrichtungen kann man sich nur bilden, wenn man neben
dem Vortheil, den das Publikum durch dieselben gewinnt,
auch den Ertrag in Anschlag bringt, den sie dem Postärar

verschaffen. Wir lassen hiebei den Einfluß, den verbesserte und vermehrte Postkurse auf den Ertrag der Briefe und Pakete ausüben, außer Betracht, und stellen den Transportkosten nur die Einnahmen von den Reisenden gegenüber.

Im Jahr 1849 betragen	
die Transportkosten	Fr. 1,695,841. 92
der Ertrag der Reisenden	„ 1,478,569. 96
	<hr/>
Mindereinnahme	Fr. 217,271. 96

Im Jahr 1850	
die Transportkosten	Fr. 1,921,935. 14
der Ertrag der Reisenden	„ 1,697,353. 26
	<hr/>
Mindereinnahme	Fr. 224,581. 88

Im ersten Jahr der Einführung haben daher die sehr bedeutenden Verbesserungen schon einen solchen Einfluß auf die Einnahmen ausgeübt, daß der Ausfall gegenüber dem vorhergehenden Jahr nur Fr. 7309. 92 beträgt. — Dieser geringe Ausfall mag auch die Beruhigung gewähren, daß die bedeutende Mindereinnahme in unserm Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 1849 nicht so fast in den neuen Kurseinrichtungen zu suchen ist, als vielmehr in dem geringen Ertrag der Briefe, Pakete, Geldsendungen und Zeitungen, und den durch das Taxengesetz hervorgerufenen Mehrausgaben, wogegen bei der bevorstehenden Revision leicht geholfen werden kann, wenn nicht die national-ökonomischen Gründe und die Aussicht auf Vermehrung der Stückzahl überwiegend erscheinen, die niedern Taxen beizubehalten.

Uebrigens verdient der Umstand billige Berücksichtigung daß es schwer hält, bei Einführung ganz neuer Reglemente und bei einer gleichzeitigen Umgestaltung sämtlicher Pferdelieferungsafforde, sogleich im Anfang schon die möglichst vortheilhaften Verträge abzuschließen. Erst

nach gemachten Erfahrungen, mit sorgfältiger Sammlung und Zusammenstellung der verschiedenen auf die Preise Einfluß üübenden Umstände und mit Benützung personeller Verhältnisse kann nach und nach ein günstigeres Resultat erzielt und auf eine längere Vertragsdauer festgestellt werden, sowie andererseits auch die Frequenz der Kurse in dem Maße sich vermehrt, wie das Publikum die Vortheile der neuen Einrichtungen kennen gelernt hat. Das erste Quartal 1851 liefert bereits den Beweis der Richtigkeit dieser Bemerkung, indem die Mindereinnahme von den Reisenden gegenüber den Kurskosten schon Fr. 10,000 weniger beträgt, als im vorhergehenden Jahr. Es konnten auch nur auf der Route von Camerlata nach Flüelen allein die Transportkosten in Folge neuer Verträge auf längere Zeitdauer um Fr. 12,060 ermäßigt werden.

Die statistischen Angaben über die Postkurse, wie sie am Ende des Jahres 1850 bestanden, zeigen uns, daß im Ganzen 1040 Wegstunden mit Postkursen für den Personen-, Brief- und Waarentransport befahren wurden, und zwar

3mal täglich oder öfter	61	Stunden.
2 " "	271	"
1 " "	610	"
6mal wöchentlich	17	"
5 " "	6	"
3 " "	55	"
2 " "	20	"

Zusammen 1040 Stunden.

Hiezu werden verwendet:

für die Jahreskurse	200	Postwagen,
für die Sommerkurse	55	"
für Aushülfe und Beiwagen	243	"
	Zusammen	498 Postwagen
und		247 Schlitten.

Pferde sind erforderlich für die regelmäßigen Kurse	1498
zur Abwechslung und für die Beiwagen annähernd	1400
	<hr/>
Zusammen	2898

Im Fernern zählen wir:

Stationen	231.
Postpferdhalter	236.
Postillone	650.

Finanzielles
Ergebnis.

Das finanzielle Gesamtergebnis zeigt uns eine Einnahme von	Fr. 3,632,209. 83
eine Ausgabe von	„ 3,101,460. 79
	<hr/>

somit einen Reinertrag von Fr. 530,749. 04 der an die Kantone nach dem Maßstabe der ausgemittelten Antheilsummen ausbezahlt worden ist. Diese Scala der Durchschnittssumme ist in einigen Ansätzen, jedoch ohne erhebliche Aenderung der Totalsumme berichtigt worden und steht nun auf Fr. 1,025,760. 91.

Zudem haben die Kantone den als Zins des von ihnen übernommenen Postmaterials erhalten Fr. 21,344. 92

Im Ganzen Fr. 552,093. 96

Die von den Kantonen bezogenen Beträge sind aus beiliegender Tabelle Nr. 2 zu ersehen.

Das Inventar des Postmaterials zeigt uns dagegen am 1. Januar 1850 einen Bestand von	Fr. 494,248. 93
an Zuwachs	„ 103,862. 30
	<hr/>
	Fr. 598,111. 23
an Abgang	„ 44,720. 02
	<hr/>
demnach Bestand am 1. Januar 1851	Fr. 553,391. 21

Repartition

des

Reinertrags der Posten und Vergütung für das Material an die Kantone,

1850.

	Durchschnitts- Ertrag nach den Jahren 1844, 1845 und 1846. (Art. 33 der Bundes- verfassung.)		Antheilssummen der Kantone am Reinertrag der Posten pro 1850.		Vergütung für das Material an die Kantone pro 1850.		Total.	
	Franken.	Np.	Franken.	Np.	Franken.	Np.	Franken.	Np.
Zürich	159,286	85	82,418	18	2,656	—	85,074	18
Bern	171,984	21	88,988	05	5,589	37	94,577	42
Luzern	40,570	71	20,992	09	832	73	21,824	82
Uri	21,565	53	11,158	43	212	79	11,371	22
Schwyz	2,000	—	1,034	84	—	—	1,034	84
Unterwalden nid dem Wald	160	—	82	78	—	—	82	78
Unterwalden ob dem Wald	240	—	124	17 ¹ / ₂	—	—	124	17 ¹ / ₂
Glarus	7,209	90	3,730	54	273	31	4,003	85
Zug	2,300	—	1,190	06	—	—	1,190	06
Freiburg	12,856	16	6,652	03	1,356	62	8,008	65
Solothurn	7,008	22	3,626	19	573	35	4,199	54
Basel=Stadttheil	88,933	64	46,016	04	824	81	46,840	85
Basel=Landschaft	5,837	16	3,020	26	21	75	3,042	01
Schaffhausen	2,181	81	1,128	91	—	—	1,128	91
Appenzell Auser=Rhoden	10,000	—	5,174	19	—	—	5,174	19
Appenzell Inner=Rhoden	240	—	124	17 ¹ / ₂	—	—	124	17 ¹ / ₂
St. Gallen	81,086	50	31,607	37	1,723	93	33,331	30
Graubünden	23,259	04	12,034	69	1,007	39	13,042	08
Aargau	102,686	10	53,131	84	1,001	78	54,133	62
Thurgau	17,454	54	9,031	32 ¹ / ₂	—	—	9,031	32 ¹ / ₂
Tessin	10,460	72	5,412	57	394	03	5,806	60
Vaudt	142,924	24	73,951	85	3,278	31	77,230	16
Wallis	19,054	67	9,859	26	411	93	10,271	19
Neuchâtel	48,363	71	25,024	35	1,055	23	26,079	58
Genève	68,097	20	35,234	85	131	59	35,366	44
	1,025,760	91	530,749	04 ¹ / ₂	21,344	92	552,093	96 ¹ / ₂

gegenüber dem Inventar des vorhergehenden Jahres eine Vermehrung von

Fr. 59,142. 28

Da die eidgenössische Verwaltung den Schatzungspreis des von den Kantonen übernommenen Postmaterials nicht abbezahlt hat, sondern als Schuld den Kantonen zu vier vom Hundert verzinsset, so betragen die Passiva als Guthaben der Kantone mit Inbegriff eines Guthabens der Thurn und Taxischen Postverwaltung Fr. 541,123. 05 der Aktiv=Saldo, im Werth des Postmaterials enthalten

„ 12,268. 16

zusammen gleich dem Inventar am 1. Januar 1851

Fr. 553,391. 21

Es ist schon im vorhergehenden Jahr aufgefallen, daß an die Kantone nur die Summe von Fr. 756,390. 09 ausgetheilt wurde, während doch die verfassungsmäßigen Durchschnittssummen Fr. 1,025,760. 90 betragen hatten und noch mehr waren diejenigen, die mit den Rechenschaftsprüfungs- und Budgetberichten der obersten Bundesbehörden nicht genau vertraut sind, überrascht, daß in dem Jahr 1850 nur Fr. 552,093. 96 ausgetheilt werden konnten.

Wir werden daher die Ursachen dieser Verminderung hier näher erörtern.

Die Summe von Fr. 1,025,760. 91, wie sie nach Vorschrift der Bundesverfassung ausgemittelt werden mußte, ist nicht der wirkliche Reinertrag, den die Kantone in den Durchschnittsjahren 1844, 1845 und 1846 bezogen haben. Denn wenn die Postverwaltung in einem Pachtanton Verlust gebracht hat, so dürfte dieser Verlust nicht nur dem pachtenden Kanton nicht angerechnet werden, im Gegentheil war noch die Pachtsumme dem Pacht-

Kanton auf die Scala zu setzen, laut Art. 33 Nr. 4 a. Hatte ferner ein Kanton Nichts vom Postregale bezogen, so mußte er dennoch mit einer Antheilsumme bedacht werden: Art. 33 Nr. 4 b. Der wirkliche Reinertrag nach den von den Kantonen eingegebenen Rechnungen nach Abzug der erlittenen Verlüste betrug daher

im Jahre 1844	Fr. 1,008,093. 01
„ „ 1845	„ 954,545. 46
„ „ 1846	„ 988,934. 06
	<hr/>
Im Durchschnitt	Fr. 984,524. 16

Noch geringer war aber der Reinertrag in den Jahren 1847 und 1848. Theilweise waren hieran die erhöhten Haberpriese Schuld, größtentheils aber die vermehrten Post- und Boteneinrichtungen. Immerhin ist es Thatsache, daß die Kantone

im Jahr 1847 nur Fr. 767,586. 89

im Jahr 1848 nur Fr. 778,431. 76

bezogen haben, daß dagegen die eidgenössische Verwaltung im Jahr 1849 an die Kantone vertheilt hat

Fr. 756,390. 09

also nahezu eben so viel als in den beiden vorhergehenden Jahren; zudem haben mehrere Kantone für ihre Postgebäude im Betrage von Fr. 12,080 Miethzins erhalten, für welche sie sich selbst nichts in Rechnung gebracht hatten. Bei den Verathungen der Bundesverfassung ist der Ertrag der Posten in den Boranschlag der neuen eidgenössischen Einnahmen zu Fr. 750,000 angesetzt worden (Siehe Tagungsabschied des Jahres 1847, IV. Theil, Seite 172), und in dem Budget der Bundesversammlung für das Jahr 1849 erscheint „der Reinertrag, der an die Kantone zu vergüten ist“ mit Fr. 745,400. Dessenungeachtet schien man hier und da überrascht, daß an die Kantone mit dem

Zins des Postmaterials nicht mehr als Fr. 756,390. 09 ausgetheilt werden konnten und in einigen Kantonen, die von der Eidgenossenschaft sogar mehr erhalten hatten, als in den beiden vorhergehenden Jahren von der Kantonalverwaltung, entschuldigte man den Ausfall in den Kantonal финанzen mit dem Minderertrag der eidgenössischen Posten.

Wenn jetzt bei dem Ergebnis des Jahres 1850 Beschwerden erhoben werden, scheinen diese eher gegründet, denn in unserm Berichtsjahr, unter dem Einfluß der neuen Posttaxen, ist der Reinertrag mit Inbegriff des Zinses für das Postmaterial auf Fr. 552,093. 96 herabgesunken und wir sind daher auch verpflichtet, ausführlicher als es im vorjährigen Amtsberichte geschehen ist, die Ursachen dieser Verminderung anzugehen.

Die Bundesverfassung enthält Bestimmungen, die es auch für die Zukunft kaum möglich machen, den frühern Reinertrag der Durchschnittsjahre wieder herauszubringen. Sie nimmt nämlich nicht den Reinertrag der drei letzten Jahre der Kantonalverwaltungen zum Maßstab der Vertheilung, sondern wählte die drei Jahre, in welchen der Postertrag auf eine Höhe gestiegen war, die er vorher und nachher nicht erreicht hatte. Seither sind von den Kantonen zum Vortheil des Publikums und zum Nachtheil der Postkasse so viele neue Posteinrichtungen getroffen worden, daß ohne Entziehung der gebotenen Vortheile der frühere Ertrag kaum mehr erreicht werden kann. Nun sorgt aber die Bundesverfassung selbst dafür, daß diese Vortheile dem Publikum nicht entzogen werden. Die Ziffer 1 des Art. 33 sagt:

„Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden.“

Man überzeugt sich sehr bald aus den verschiedenen Jahresrechnungen, daß eben in diesen zahlreichen bestehenden Postverbindungen die Kostspieligkeit der bestehenden Einrichtungen zu suchen ist. Die Vortheile derselben sind aber namentlich in den verflossenen fünf Jahren so sehr gewürdigt worden, daß schon die Transportkosten allein von Jahr zu Jahr um Fr. 80,000 gestiegen sind, so daß die eidgenössische Verwaltung im Jahr 1849 so viele Postkurse angetreten hat, daß nur die Transportkosten allein Fr. 284,214 mehr betragen als in den Durchschnittsjahren. Diese Postkurse dürfen nun aber im Ganzen nicht vermindert werden, und die Bundesversammlung, dem von den Kantonen befolgten Grundsatz huldigend, hat auf unsern speziellen Antrag behufs Vermehrung der Postkurse den Voranschlag für die Transportkosten um Fr. 100,000 erhöht. Es kann auch nicht Zweck der Centralisation der Posten sein, unter der gleichen Verwaltung die geschichtlich hergebrachte Ungleichheit der Posteinrichtungen fortbestehen zu lassen und in der betretenen Bahn der Verbesserungen still zu stehen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Kantone macht es vielmehr der eidgenössischen Postverwaltung zur Pflicht, die Vortheile bequemer Posteinrichtungen nach Bedürfniß allen Kantonen gleichmäßig zu Theil werden zu lassen.

Die Bundesverfassung sagt ferner: „die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.“

Die Bundesversammlung hat dieser Forderung durch Erlassung des neuen Posttarifgesetzes entsprochen. Sie ist in Ermäßigung der Taren weiter gegangen, als wir selbst vorgeschlagen hatten und hat dadurch einem nationalökonomischen Prinzip gehuldigt, das in neuerer Zeit rings um unser Vaterland herum volle Geltung erhalten hat.

In Folge dieses Gesetzes sind die Taxen für Briefe, Pakete und besonders für Geldsendungen beinahe überall ermäßigt und in mehrern Kantonen um 30 Prozent herabgesetzt worden. Außerst niedrig sind namentlich die Transporttaxen abonmirter Zeitungen. Es ist nun aber höchst unbillig, zu verlangen, daß im ersten Jahre der Ausführung schon der Ausfall in den Taxen durch die vermehrte Stückzahl ersetzt werden soll.

Die Erfahrung anderer Staaten beweist, daß ermäßigte Taxen nur nach und nach die frühern Erträge wieder hervorzubringen vermögen, wenn das Publikum die Vortheile der neuen Taxen kennen gelernt hat. Diese Erfahrung finden wir auch uns wieder bestätigt, wenn wir die Erträgnisse der ersten Quartale des Jahres 1849 unter den alten Taxen mit denjenigen der Jahre 1850 und 1851 unter den neuen Taxen zusammenstellen.

	1849		1850		1851	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Briefe	327,773.	64	298,035.	12	329,422.	76
Pakete	141,086.	82	129,710.	48	142,912.	62
Zeitungen	13,934.	57	12,462.	61	13,020.	—
Zusammen	482,795.	03	440,208.	21	485,335.	38

Wir wollen nun nicht behaupten, daß wegen Wohlfeilheit der Taxen allein die Zahl der Postsendungen dermaßen vermehrt erscheine, daß schon im zweiten Jahre die Brutto-Einnahmen sich wieder ausgeglichen haben. Denn neben der Taxermäßigung haben auch die vermehrten und verbesserten Postkurse und die neuen Boteneinrichtungen, namentlich in Kantonen, wo noch gar keine bestanden, mitgewirkt. Auch wäre es sehr unrichtig, den Erfolg eines Taxengesetzes bloß nach der Bruttocinnahme zu beurtheilen, denn mit der vermehrten Zahl der Post-

sendungen wachsen auch die Ausgaben beinahe in allen Rubriken.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Einnahmen von den Postreisenden, die im Jahr 1849 nur Fr. 1,478,569. 96. betragen und nun im Jahr 1850 auf Fr. 1,697,353. 26. angestiegen sind. Diese Mehreinnahme hat aber ebenfalls zu einer solchen Vermehrung der Ausgaben mitgewirkt, daß wir die Ursachen des geringen Postertrages nicht so fast in theilweiser Verminderung der Einnahmen, als vielmehr in der Steigerung der Ausgaben suchen müssen.

Wir werden nun bei den einzelnen Rubriken der Einnahmen und der Ausgaben nähere Aufschlüsse hierüber ertheilen. Vorläufig bemerken wir nur, daß die Transitgebühren von Oesterreich erst jetzt im Betrage von Franken 71,531. 69 eingegangen sind und daher erst in die künftige Jahresrechnung aufgenommen werden können. Der Reinertrag, der für das Jahr 1850 den Kantonen zu gut kommt, steigt daher in der Wirklichkeit auf Fr. 623,625. 65.

Einnahmen. Ertrag der Reisenden.	Die Einnahme von den Postreisen-	
	den betrug	Fr. 1,697,353. 26
	im Jahr 1849	„ 1,478,569. 96
		<hr/>
	Die Vermehrung	Fr. 218,783. 30
	Diese Mehreinnahme haben wir ausschließlich der Zunahme an Postreisenden, die zum Theil durch die neuen Kurse hervorgerufen worden ist, zuzuschreiben.	
	Wir zählen nämlich	
	im Jahr 1850	492,355 Reisende.
	„ „ 1849	448,809 „
		<hr/>
	Zunahme	43,546 Reisende.

In den Preisen ist keine erhebliche Veränderung eingetreten, indem die gesetzliche Regel von 45 Rp. für das

Innere und 55 Rp. für das Coupé den früher bestan-
denen Taxen ziemlich gleich kommt. Die Bundesverfas-
sung sagt: wo die Frequenz es erfordere oder andere be-
sondere Verhältnisse, könne der Preis der Plätze ermäßigt
werden. Aus dem ersten Grunde hatten wir Anfangs
nur eine Ausnahme für die Routen von Genf nach Vivis,
von Bern nach Thun, von Zürich nach Winterthur und
von Aarau nach Baden für den Omnibus gemacht. Als
aber von verschiedenen Seiten Beschwerden über allzu-
große Steigerung der frühern Preise einlangten und selbst
eine nachtheilige Abnahme von Reisenden wahrgenommen
wurde, haben wir eine gleichförmige Ermäßigung der
Platzkurse auf 30 Rp. angeordnet, was eine gänzliche Um-
arbeitung der Tarife erforderte. Die Bundesversamm-
lung verlangt nun Revision dieser Tarife und nächstens
steht eine abermalige Umänderung in Folge der Einfüh-
rung des neuen Münzfußes bevor. Wir hielten es daher
für unerlässlich, genaue Tabellen über Einnahmen und
Ausgaben fertigen zu lassen, um die Zweckmäßigkeit neuer
Änderungen richtig beurtheilen zu können. Die Ausfüh-
rung fällt in das nächste Jahr. Wir beschränken uns,
hier zu bemerken, daß hauptsächlich die Herabsetzung der
Taxen auf der Route von Genf nach Lausanne und be-
sonders auf den Bergpässen einen sehr bedenklichen Aus-
fall gegenüber frühern Einnahmen gebracht hat.

Im Jahr 1850	Fr. 1,249,193. 59	Ertrag des Briefe.
„ Jahr 1849	„ 1,282,800. 30	
Mindereinnahme	Fr. 33,606. 71	

Nach einer in den zwei letzten Quartalen des Jahres
1850 vorgenommenen Zählung, auf das ganze Jahr be-
rechnet, betrug die Stückzahl der für das Innere der

Schweiz versendeten und der von und nach dem Ausland
abgegangenen Briefe Stük 13,667,008

Es wurden nämlich

1) für das Inland versendet:

durch die Ortspost	518,604 = 6 %
im 1ten Briefkreis	6,041,201 = 60 %
„ 2ten „	2,495,517 = 25 %
„ 3ten „	619,478 = 6 %
„ 4ten „	307,062 = 3 %

9,981,862

2) von dem Ausland

nach der Schweiz	1,829,746
von der Schweiz nach dem Ausland	1,855,400

3,685,146

zahlbare Briefe	13,667,008
portofreie Briefe	1,439,109

Stük 15,106,117

Zur Vergleichung mit der Stükzahl im Jahr 1849
besitzen wir keine näheren Angaben. Wir müssen jedoch
eine sehr bedeutende Vermehrung aus der Einnahme fol-
gern. Es liegen von einigen Postbüreaux Zählungen vor
uns, nach welchen die in einer Woche versandten Briefe
nach den alten und nach den neuen Taxen berechnet wur-
den. Es ergibt sich nach dieser Zählung folgender Ge-
winn für die Korrespondenten:

in Genf	16 %
„ Bern	29 %
„ Basel	16 %
„ Aarau	13 %
„ Zurich	19 %
„ St. Gallen	13 %

Nach diesem Maßstab in runden Summen 20% auf eine Einnahme von Fr. 1,282,800 müßte der Ausfall Fr. 256,560 betragen. Nun beträgt aber die Mindereinnahme nur Fr. 33,606. 70. Dieser Unterschied kann daher nur der vermehrten Stückzahl zugeschrieben werden, die theils durch Ermäßigung der Taxen, theils durch Vermehrung der Kurse und der Boteneinrichtungen hervorgerufen worden ist.

In wie weit diese Vermehrung im Fortschritt begriffen ist, mag aus folgender Uebersicht entnommen werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die neuen Taxen mit dem vierten Quartal 1849 eingetreten sind.

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	IV. Quart.	
Einnahme im	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Jahr 1849	327,773.	322,673.	344,901.	287,451.	
1850	298,035.	312,751.	309,632.	328,774.	
1851	329,422.				
Im Jahre 1850			Fr. 564,956.	74	Ertrag der Pakete und Gelber.
" " 1849			" 573,531.	40	
Mindereinnahme			Fr. 8,574.	66	

Die Verminderung in dieser Rubrik ist zwar nicht erheblich, und der Ertrag ist auch hier dermaßen im Steigen, daß die Einnahme des ersten Quartals 1849 von Fr. 141,086, die im ersten Quartal 1850 auf Fr. 129,700 herabgesunken war, im ersten Quartal 1851 schon wieder die Höhe von Fr. 142,912 erreicht hat. Allein die gleiche Einnahme durch vermehrte Stückzahl genügt zur Hervorbringung des frühern Reinertrages nicht, weil namentlich bei diesen Postgegenständen durch den Transport und die Bestellung so vieler werthvoller ins Gewicht fallender Gegenstände die Ausgaben verhältnißmäßig weit mehr erhöht werden, als bei Vermehrung der Briefe. Wenn

auch nationalökonomische Gründe gebieten, die Taxen für kleinere Gegenstände von geringem Werthe nicht zu steigern, so scheinen doch die Sachverständigen einverstanden zu sein, daß schwerere Gegenstände, insbesondere größere Geldsendungen, angemessen taxirt werden sollten.

Um diesem Uebelstande theilweise zu begegnen, so weit uns das Gesetz es erlaubt, haben wir für den Transport auf Alpenpässen eine mäßige Erhöhung der Taxe angeordnet.

Die Zahl der beförderten Fahrpoststücke betrug:

an Paketen	1,290,746.
an Werthstücken	808,622.

Im Ganzen 2,099,368.

Ertrag der Zeit- schriften.	Einnahmen im Jahr 1850	Fr. 64,126. 20½
	" " " 1849	" 66,940. 76
	Berminderung	<u>Fr. 2,814. 55½</u>

Es ist jedoch hier zu berücksichtigen, daß die neuen Zeitungstaxen schon im III. Quartal 1849 in Kraft getreten sind, der Ausfall wäre sonst noch größer geworden. Die Bundesversammlung hat bei Erlassung des neuen Posttarengesetzes besondere Gründe gehabt, die Transporttaxen für abonnierte Zeitungen sehr niedrig anzusetzen. Gegenüber den Brieftaxen scheint aber doch ein auffallendes Mißverhältniß zu bestehen. Ein Auszug aus den Rechnungen zeigt uns, daß im Jahr 1850 10,601,325 Zeitungen durch die Post befördert worden sind. Ungefähr ein Fünftheil wurde unentgeltlich geliefert, die andern vier Fünftheile haben der Kasse mit Inbegriff der Abonnementsgebühr nur Fr. 64,126. 21 eingetragen, während der Transport von 15,106,117 Briefen Franken 1,249,193. 59 abgeworfen hat.

Sehen wir nun auf die Ausgaben, die der Transport dieser Gegenstände mit Inbegriff der Fahrpoststücke erfordert, so finden wir nur für die Bezahlung der Boten und Briefträger allein eine Summe von Fr. 215,000, so daß uns, abgesehen von allen andern Ausgabenrubriken, die Zeitungen nicht einmal den dritten Theil dieser Nebenausgabe decken.

In dieser Rubrik erscheinen nur Fr. 194. 67, indem die Haupteinnahme, die Transitgebühren von Oesterreich, erst nach Abschluß der Rechnung eingegangen sind. Bis Ende Juli 1850 ist nun diese Vergütung im Betrage von Fr. 71,531. 69 geleistet und wird mit der ersten Rata des Jahres 1851 an die Kantone ausbezahlt werden.

Einnahmen im Jahr 1850	Fr. 56,385. 34	Verschiedenes.
im Jahr 1849	„ 26,987. 06	
	<hr/>	
Vermehrung	Fr. 29,398. 28	

Die erheblichsten Posten in dieser Rubrik bestehen:

in den Empfangscheinen	Fr. 13,154. 29
in den Vergütungen auswärtiger Post- administrationen	„ 20,004. 10
in den Konzessionsgebühren	„ 5,328. 05
in Erlös von verkauftem Postmaterial	„ 4,337. 25
in Erlös von verwechselten Münzen	„ 3,709. 39

	im Jahr 1850.	im Jahr 1849.	Ausgaben.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Gehalte und Vergütungen.
Generalpostdirektion	21,793. 16	18,776. 40	
Kreispostdirektionen	49,986. 27	58,900. 98	
Postbureau und Ablagen	492,403. 46	439,036. 68	
Condukteurs	130,642. 39	136,197. 69	
	<hr/>	<hr/>	
	694,825. 28	652,911. 75	

Unter den Kantonalverwaltungen im Jahr 1848 be-
 trugen die Direktionskosten Fr. 78,192. —
 im Jahr 1850 unter der eidgenössischen
 Verwaltung

die Generaldirektion Fr. 21,793. 16

die Kreisdirektionen „ 49,986. 27

Zusammen „ 71,779. 43

Minderausgabe Fr. 6,412. 57

Auch im Jahr 1849 betrug noch die Ausgabe für die
 Postdirektionen Fr. 58,900. 98

die nun auf „ 49,986. 27

herabgesunken ist, weil in den ersten drei Quartalen 1849
 noch die Kantonalpostverwaltungen bestanden.

Es ist daher nicht richtig, wenn man den geringen
 Postertrag im Jahr 1850 der kostspieligern Verwaltung
 zuschreibt. Uebrigens erachten wir, daß es sehr irrig
 wäre, einen Vortheil der Centralisation des Postwesens
 in Verminderung der Direktionskosten zu suchen, und des-
 wegen in diesen Ausgaben allzuängstlich sich einzuschränken,
 indem bei der Ueberhäufung von Geschäften bei der Ge-
 neraldirektion wie bei den Kreispostdirektionen manche
 nützliche Verfügung, manche nothwendige Inspektionen
 unterbleiben müßten. Wir freuen uns daher, daß die
 Bundesversammlung den Voranschlag für das Jahr 1851
 in diesen beiden Posten höher gestellt hat.

Eine bedeutende Vermehrung der Gehalte für Bureau-
 beamte, Ablagehalter, Boten und Briefträger konnte nicht
 wohl vermieden werden, nicht allein wegen Vermehrung
 der Geschäfte und genauerer Kontrolle, sondern auch haupt-
 sächlich wegen Vermehrung und höherer Bezahlung der
 Ablagen, Boten und Briefträger, deren Gehalte von
 Fr. 182,696. 90 auf Fr. 215,749. 25 gestiegen sind.

Deffenungeachtet find noch bis Ende des Jahres hie und da aus Gewohnheit die Bestellgebühren fortbezogen worden; zum Theil wurden auch einige Bedienstete noch von den Gemeinden bezahlt und an manchen Orten haben wie bisher die Privatboten den Postdienst besorgt, so daß auch im künftigen Jahr, wenn die dem Gesetze entsprechende Regulirung des Botendienstes fortgesetzt werden soll, noch eine Erhöhung der Gehalte eintreten muß. Da übrigens die Bundesversammlung eine allgemeine Revision der Gehalte verlangt hat, um eine Gleichstellung derselben je nach den Leistungen zu erzwirken, so suchten wir diesen Anlaß zu benutzen, um auch hinsichtlich der Boteneinrichtungen dem Gesetze ein Genüge zu leisten und haben zu diesem Zwecke die Materialien gesammelt, um sowohl das Bedürfniß neuer Boten, als auch die Verhältnisse zu richtiger Festsetzung der Gehalte kennen zu lernen.

Die Ausgaben betragen	Fr. 15,650. 09	Kommissäre
im Jahr 1849	„ 14,732. 47	und Reisekosten.

Die Geschäftsreisen der Postbeamten erforderten nur eine Summe von Fr. 3892. 22. Dagegen fallen in diesen Posten die Kosten zweier Kommissariatsreisen nach Paris und Brüssel zur Abschließung der Vollziehungsartikel für den französischen und belgischen Postvertrag und nach Turin zu Abschließung des sardinischen Postvertrages.

Die Ausgabe betrug	Fr. 108,917. 62	Büreaufkosten.
Im Jahr 1849	„ 89,821. 59	

Diese Rubrik umfaßt die Posten

Schreibmaterialien	Fr. 24,407. 67½
Druckkosten	„ 46,729. 29½
Buchbinderarbeiten	„ 9,923. 92½
Beleuchtung	„ 15,663. 73
Beheizung	„ 6,185. 41
Verschiedenes	„ 6,007. 58½

Fr. 108,917. 62

Die Vermehrung zeigt sich hauptsächlich in dem Posten Drucksachen und wurde durch den Druck des Postamt=blattes, der Passagiertarife, der Kurskarten, der Formu=larien für das Rechnungswesen und der Kontrollen im Kursbureau hervorgerufen. Eine Einschränkung dieser Arbeiten halten wir nicht für rathsam, dagegen suchen wir bei den Anschaffungen der Bureaux mehr Dekonomie und Gleichförmigkeit der Preise zu erzwecken. Es ist auch zu berücksichtigen, daß manche Einrichtungskosten für Bücher und Tabellen bei einer neuen Organisation Kosten erfor=dern, die sich alljährlich nicht in gleichem Maße wieder=holen werden.

Dienstkleidung.	Die Ausgabe betrug	Fr. 40,519. 53
	im Jahr 1849	„ 28,068. 59

Im Jahr 1849 hatten wir mit neuen Anschaffungen zurückgehalten, weil das neue Kleidungsreglement erst An=fangs 1850 erlassen werden konnte. Die Lieferungen ge=schehen nun in Folge des neuen Reglements theils jähr=lich, theils jedes dritte und vierte Jahr. Die letztern namentlich von Mänteln und Kragen konnten daher auch nur theilweise stattfinden. Um Rückstände zu ersetzen ge=schah jedoch dieselbe in etwas größerem Belange und na=mentlich für die Boten ist dadurch eine Ausgabe noth=wendig geworden, die früher in gleichem Maße nicht stattfand.

Gebäulich=ketten.	Ausgabe im Jahr 1850	Fr. 55,433. 07
	„ „ „ 1849	„ 35,751. 60

Die Miethzins betragen	Fr. 53,300. 32
die Unterhaltungskosten	„ 2,132. 69

zusammen	Fr. 55,433. 01
----------	----------------

Der erste Posten ist deswegen viel höher als im Jahr 1849, weil an einige Kantone Miethzins für Post=

gebäude bezahlt werden mußten, die früher diese Zinse nicht in Rechnung gebracht hatten. Dagegen wurden aber jedesmal diese Beträge an den Durchschnittsummen in Abzug gebracht. Wegen Vereinigung dießfalliger Anflände ist daher ein Betrag von Fr. 7480 für Miethe im Jahr 1849 auf das Jahr 1850 übergetragen worden. Eigene Gebäude für die Postverwaltung besitzt die Eidgenossenschaft nicht, daher die Unterhaltungskosten nicht bedeutend sind und auch die Miethzinse sind verhältnißmäßig nicht hoch, werden aber nothwendig in künftigen Jahren steigen, weil bei dem bedeutend gesteigerten Verkehr die Lokalitäten an mehreren Kreispostbüreaux so beengt sind, daß die Sicherheit des Dienstes nicht weniger als die Bequemlichkeit des Publikums dringend Abhülfe erfordert.

Ausgabe im Jahr 1850	Fr. 240,055.	61 Postmaterial,
im Jahr 1849	„ 164,625.	18

Im Jahr 1849 hatten wir nur Fr. 8612. — für neue Wagenbauten verwendet, die noch von den Kantonen angeordnet waren. Um daher den vermehrten Abgang zu ersetzen, haben wir neue Anschaffungen gemacht im Betrage von Fr. 49,664. 96, ungefähr 13% des vorhandenen Materials an Fuhrwerken. Die neuen Wagenbauten sind alle nach vorausgegangener Konkurrenz auf die tüchtigern Wagenfabrikanten mehrerer Kantone vertheilt worden. Es verdient übrigens kaum der Erwähnung, daß vermehrte Kurse und namentlich die Lieferung von Beiwagen auf größere Distanzen auch ein vermehrtes Postmaterial erfordern.

Ausgaben im Jahr 1850	Fr. 1,921,935,	14 Transport-
„ „ „ 1849	„ 1,695,841.	92 kosten.
Mehrausgabe	Fr. 226,093.	22

Diese Mehrausgabe rührt theils von der Erstellung neuer Kurse im Betrage von Fr. 83,332. 02 theils von vermehrten Beiwagenkosten im Betrage von

Fr. 88,881. 31

her, wogegen theilweiser Ersaz wieder in den Einnahmen sich findet. Zum Theil ist aber die Mehrausgabe nur scheinbar, weil in denselben Posten enthalten sind, die früher von den Einnahmen abgezogen wurden, wie z. B. die Vergütung von Plazabtretung von Kondukteurs im Betrage von

Fr. 24,587. 03

und theilweise auch die Postillonstrinkgelder, die jedoch nicht genau ausgeschieden sind. — Ein kleinerer Posten für Wagenbeleuchtung erschien auch früher nicht ganz richtig in dem Postmaterial, oder wurde von den Kondukteurs bestritten, wofür die Entschädigung in die Rubrik Gehalte eingetragen wurde.

Was die neuen Kurse betrifft, so haben wir in der Abtheilung Kurswesen bereits nachgewiesen, daß der Ausfall auf den Kurskosten, wenn man davon den Ertrag der Reisenden allein in Abzug bringt, nur Fr. 7309. 92 mehr beträgt, als im vorhergehenden Jahr 1849. Dieser Ausfall mag größtentheils von dem Verlust auf den Beiwagen herrühren, indem wir in dem zweiten Halbjahr nach Einführung der neuen Kurse und der neuen Reglemente auf einer Ausgabe von

Fr. 156,081. 09

für Beiwagenkosten nur eine Einnahme

„ 151,372. 91

erhielten. Somit Verlust

Fr. 4,708. 18

Verschiedenes.

Ausgabe im Jahr 1850

Fr. 23,624. 49

„ „ „ 1849

„ 12,031. 18

Der größte Theil dieser Ausgabe besteht in Geldverlusten, die von der Postkasse in Folge des neuen Münz-

tarifs getragen wurden, weil die Einnahmen im hohen Kurse stattfanden, ein großer Theil der Ausgaben aber, namentlich die Zahlungen an die Kantone und andere Vertragsleistungen im frühern niederen Geldkurse gemacht werden mußten. Eine theilweise Ausgleichung findet sich indessen in der Einnahmenrubrik Verschiedenes. Die Vergütungen für verlorene oder gestohlene Gegenstände im Betrage von Fr. 2,873. 75 und für Beschädigungen bei Unglücksfällen im Betrage von „ 376. 05

zusammen Fr. 3,249. 80

ist mit der Ausgabe des vorhergehenden Jahres annähernd gleich geblieben.

Ueber die Berrichtungen des Bundesrathes im Eisenbahnwesen ist bereits unter dem 7. April 1851 ein besonderer Bericht an die Bundesversammlung erstattet worden. Es bleibt uns hier nur noch übrig zu erwähnen, daß unsere Ausgaben für die Vorarbeiten in Eisenbahnangelegenheiten die Summe von Fr. 35,451. 81 Rp. erreichen, die sich auf nachfolgende Rubriken vertheilt:

1) Gehalte und Vergütungen für das Eisenbahnbüreau und die mit Aufnahme der Pläne beauftragten Ingenieure	Fr. 23,999. 82
2) Büreaufkosten	„ 1,355. 39
3) Pläne aus dem topographischen Büreau	„ 2,849. 30
4) Expertisen	„ 3,654. 55
5) Frequenzzählung	„ 3,459. 15
6) Verschiedenes	„ 133. 60
	<hr/>
	Fr. 35,451. 81

Im Rückstande befinden sich jedoch noch die Kosten der Bundesblatt. Jahrg. III. Bd II. 25

Herren Experten R. Stephenson und H. Swinburne, deren Rechnung bisher noch nicht erhältlich war.

Bauwesen.

Im Bauwesen ist im Laufe des Jahres Nichts von Erheblichkeit vorgekommen, weil die Eidgenossenschaft nur wenige Gebäulichkeiten besitzt, deren Bau und Unterhaltskosten in den speziellen Administrationszweigen erscheinen. Von allgemeinerer Bedeutung ist der projektierte Bau eines Bundesrathhauses der aber von der Stadt Bern übernommen wurde, so daß wir uns darauf beschränken konnten, das Programm über die für die Bundesbehörden nothwendigen Räumlichkeiten auszuarbeiten und der bauenden Behörde weitere Aufschlüsse über die innern Einrichtungen zu ertheilen. Da für die Ausfertigung der Pläne ein Konkurs ausgeschrieben wurde mit Anberaumung einer der Wichtigkeit der Aufgabe angemessenen Frist und später eine Expertenkommision die zahlreich eingegangenen Arbeiten zu prüfen und zu begutachten hatte, so ist das Jahr 1850 ohne sichtbaren Erfolg der Bemühungen der Behörden am Bundesfize abgelaufen.

VII. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.)

Die dießjährige Geschäftsführung des Justiz- und Polizeidepartements war das ganze Jahr hindurch zwischen dem Chef desselben und dem Stellvertreter in der Weise vertheilt, daß der letzte die Flüchtlingsangelegenheit, der erstere alle übrigen Geschäfte des Departements besorgte. Alles in einer Person zu vereinigen wäre unmöglich gewesen, ohne in der Gesetzgebung und Verwaltung bedeutende Störungen und Schwierigkeiten her-

vorzurufen; auch bedurfte die Leitung der Flüchtlingsverhältnisse damals noch eine große Detailkenntnis der Person und der Vorgänge und konnte nicht leicht einem andern Mitglied des Bundesrathes übertragen werden. Indem wir über diese besondere Angelegenheit auf den Spezialbericht verweisen, gehen wir auf die gewöhnlichen Geschäfte des Departements über.

Das Departement hat im Laufe des Berichtjahres folgende sechs Gesetzentwürfe, wovon die drei ersten unter Zuzug von Expertenkommissionen, ausgearbeitet und dem Bundesrath vorgelegt, nämlich:

- 1) Ueber die Verhältnisse der Heimathlosen.
- 2) Ueber das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beim Bundesgericht.
- 3) Ueber den Gerichtsstand bei Zivilklagen für und gegen den Bund.
- 4) Ueber die gemischten Ehen.
- 5) Ueber die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamteten.
- 6) Ueber die Aufstellung eines Generalanwaltes.

Wir beschränken uns auf die kurze Erwähnung dieser Gesetzentwürfe, ohne in weitere Betrachtungen darüber einzutreten, weil jeder derselben mit einem besondern motivirenden Berichte versehen war, und weil alle von der hohen Bundesversammlung im Laufe des Jahres behandelt und erledigt wurden.

Bei der Darstellung der dießfälligen Geschäftsführung folgen wir wie letztes Jahr, derjenigen Ordnung, nach welcher das Gesetz über die Organisation des Bundesrathes den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements bezeichnet; doch glauben wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken zu sollen.

Bei der Menge einkommender Beschwerden und Gesuche kann es wohl nicht im Willen der hohen Bundesversammlung und in dem Zwecke eines Jahresberichtes liegen, alle einzelnen Geschäfte und deren Behandlung und Entscheidung aufzunehmen, auch wenn sie nur ganz untergeordnete Bedeutung haben. Wir beschränken uns vielmehr auf diejenigen Fälle, welche ein allgemeineres Interesse darbieten oder von höherer Bedeutung sind und werden theils Grundsätze anführen, welche in einer Reihe gleichartiger Verhältnisse angewendet wurden, theils einzelne Fälle berühren unter möglichst vollständiger Darstellung der Motive unsrer Entscheidung, damit die hohe Bundesversammlung Kenntniß nehmen kann von dem Sinn und Geiste, in welchem die Bundesverfassung angewendet wird und damit sie gutfindenden Falls die erforderlichen Direktionen ertheilen kann.

Wir übergehen ferner eine Menge von Beschwerden und Gesuchen, auf welche einzutreten wir abgelehnt haben. Diese zerfallen in zwei Klassen:

1) Es kommen immer sehr viele Beschwerden ein über Entscheidungen, welche offenbar in die ausschließliche Kompetenz der kantonalen Behörden gehören. Diese Erscheinung beweist, daß die Bundesverfassung noch vielfach mißverstanden wird, und daß gewisse allgemeine Sätze derselben so aufgefaßt werden, als ob die Bundesbehörden eine obere Instanz bilden für alle möglichen Entscheidungen der kantonalen Behörden. Die meisten Beschwerden der Art beziehen sich auf die Verweigerung von Heirathsbewilligungen. Wir erachten, daß die Bestimmungen hierüber Sache der kantonalen Gesetzgebung sind, und daß nur die kompetenten kantonalen Behörden (bald sind es die Regierungen, bald die Gerichte) über die Zulässigkeit einer Ehe zu entscheiden haben. Seit dem Er-

lasse des Gesetzes über die gemischten Ehen glauben wir jedoch bei solchen Ehen eine Ausnahme von der erwähnten Praxis machen zu sollen und wir treten in solchen Fällen auf Beschwerden wegen Verweigerung der Kopulationsbewilligung ein, um kontrolliren zu können, ob diese Verweigerung nicht auf einem vorgeschobenen Grunde beruhe, während vielleicht der wirkliche Grund in der Verschiedenheit der Konfessionen liege und um auf diese Weise das erwähnte Bundesgesetz gegen Umgehung zu schützen.

2) Nicht selten werden wir um unsern Rath und unser Gutachten gefragt in Rechtsverhältnissen, welche sich auf die Anwendung der Bundesverfassung beziehen; wir treten auch auf solche Anfragen nicht ein, von der Ansicht ausgehend, daß es nicht in der Stellung einer Behörde liege, Gutachten zu ertheilen, sondern Beschlüsse zu fassen, insofern ihre Kompetenz begründet ist. Dieses Verfahren scheint uns um so nothwendiger, als solche Gutachten gewöhnlich den Zweck haben sollten, dem selbstständigen Urtheile kantonaler Behörden vorzugreifen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung über.

Von der Ansicht ausgehend, daß diese Rubrik sich nicht auf die Entscheidung von Spezialfällen, auch wenn dieselbe den gleichen Zweck hatte, beziehe, sondern auf allgemeine Verfügungen und eine allgemeine Aufsicht, führen wir hier zwei Angelegenheiten an:

1) Die Militärkapitulationen und das Verbot der Werbungen. Dieser Gegenstand erschien im letztjährigen Geschäftsbericht unter der Verwaltung des politischen Departements, weil damals die auswärtige Beziehung zu der Regierung beider Sizilien die vorherrschende war. Es ist bereits bekannt, daß ein Versuch zu Unterhand-

Die Ueberwachung der allseitig genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

lungen über gegenseitige Aufhebung der Militärkapitulationen ohne Erfolg blieb. Seither kam eine Beschwerde des Geschäftsträgers von Neapel ein über das Verbot der Werbungen und die Art, wie dasselbe vollzogen werde. Wir haben dieselbe in ablehnendem Sinne beantwortet unter Hinweisung auf den Bundesbeschluß vom 20. Juni 1849 und überdies aufmerksam machend, daß es sich in neuerer Zeit nicht sowohl um kapitulationsmäßige Werbungen handle, sondern um ein neues Truppenkorps, welches außer dem Bereich der Kapitulation stehe. Mit dem Abbrechen jener Unterhandlungen wurde die Angelegenheit mehr zum Gegenstand der innern Polizei, betreffend die Handhabung des Werbverbotes, und fiel daher unter die Verwaltung des Justiz- und Polizeidepartements. In dieser Hinsicht beziehen wir uns vorerst auf unsern letzten Spezialbericht in dieser Angelegenheit, in welchem wir beantragten, entweder den frühern Beschluß über die Kapitulationen aufzuheben, oder aber ein Strafgesetz über das Werbverbot zu erlassen. Da die hohe Bundesversammlung beides ablehnte, so müssen wir wiederholt erklären, daß eine ordentliche und durchgreifende Vollziehung des Werbverbotes unter diesen Umständen auch bei dem besten Willen unmöglich ist. Auch die seitherige Erfahrung bestätigt dieses aufs Klarste, indem ungeachtet aller zahlreichen Mittheilungen, Gesuchen, Mahnungen des Departements die Werbungen nicht nur fort dauern, sondern in neuerer Zeit auch auf römische Dienste sich ausdehnten. Wir haben sowohl durch Kreis Schreiben, als durch besondere Aufträge an einzelne Kantone darauf hinzuwirken versucht, daß auf präventivem Wege durch die Polizeibehörden das Möglichste gethan werde, um die Werbungen zu verhindern. Allein dieses genügt um so weniger, da Vieles mit der

allerdings nicht zu läuznenden Schwierigkeit der Sache entschuldigt werden kann. Die Regierung von Tessin entwickelt fortwährend die größte Thätigkeit Behufs Entdeckung und Rückweisung von Rekruten und ihrer Führer. In dieser Hinsicht sind zwar schon verschiedene Klagen eingekommen, dahin lautend, daß der freie Verkehr beeinträchtigt und daß Leute auf bloßen ungegründeten Verdacht hin angehalten und zurückgewiesen werden. Das Departement hat diese Beschwerden der Regierung mitgetheilt und darauf hingewiesen, daß ihre Polizeibehörden nur auf ganz überzeugende Beweisgründe hin die Leute zurückweisen können und daß sie zu ihrer Rechtfertigung diese Gründe im Protokoll vormerken sollen. Es erfolgte hierauf eine beruhigende Zusicherung und das Departement hat sich seither durch die eingekommenen Akten selbst überzeugen können, daß die fraglichen Maßregeln nicht ohne Grund ergriffen wurden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die präventiven Maßregeln nicht ausreichen können, sondern daß sie durch energische Strafgesetze gegen die Werbungen unterstützt werden müssen. Denn in dem einen Kantone sind solche Strafgesetze gar nicht vorhanden, in andern sind die angedrohten Strafen unbedeutend, und wieder in andern wird nicht bestraft, weil die definitive Werbung erst außer halb der Schweizergränze stattfindet. Unter diesen Umständen müssen wir wiederholen, daß eine genügende Vollziehung des Werbverbotes unmöglich ist und den Wunsch aussprechen, daß dieselbe durch die Bundesgesetzgebung unterstützt werde. —

2) Angelegenheit der Heimathlosen. Am 21. Dezember 1849 hat die hohe Bundesversammlung einen Beschluß erlassen, wonach die Art. 8 und 9 des Konkordates vom 30. Juli 1847 für alle Kantone verbindlich sein sollen. Dieser

Beschluß bezweckte, den Heimathlosen die Duldung am Orte ihres Aufenthalts zu sichern und das Umherjagen derselben zu verhindern. Dieser Beschluß hatte unverkennbar einen wohlthätigen Einfluß, obwohl auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß auch seither mehrfache Fälle gegenseitigen Zuschießens von Heimathlosen vorkamen. Wir suchten demselben nach Kräften entgegenzutreten und haben, wo dergleichen Fälle vorkamen, oder wenn sonst Heimathlose sich meldeten, welche sich über ihren Aufenthaltsort genügend ausweisen konnten, Behufs besserer Vollziehung jenes Beschlusses denselben Duldungsscheine nach einem neuen Formular zugestellt unter Mittheilung an die betreffenden Kantone. Bisher erhielten manche Heimathlosen von der Bundeskanzlei Duldungsscheine, welche dieselben im allgemainen humaner Behandlung empfahlen, wodurch die Begweisung derselben in keiner Weise verhindert war. Die neuen Formulare nun enthalten die Signalamentis der Inhaber oder wenn eine Familie beisammen ist der erwachsenen Mitglieder derselben; sie bezeichnen ferner auf eine vorgängige Präkognition hin einen oder mehrere Kantone, welche, ihren Rechten bezüglich auf die definitive Zuthellung gänzlich unbeschadet, dieselben nöthigenfalls provisorisch aufzunehmen haben, und sie empfehlen die Inhaber auch den übrigen Kantonen zur Erleichterung ihres Fortkommens. — Da sich aus den Akten ergab, daß viele Heimathlose in Rom kopulirt wurden, und daß bisweilen ihre Rückkehr nach der Schweiz durch ein Passivum des dortigen schweizerischen Konsulats begünstigt wurde, so haben wir demselben untersagt, Pässe für solche Personen zu visiren, deren Nationalität nicht bestimmt nachgewiesen sei oder vollends für solche, welche der Heimathlosigkeit verdächtig seien;

auch haben wir dem Konsulat den Auftrag erteilt, neuerdings gegen ungesetzliche Kopulationen von Bagabunden bei der dortigen Regierung Einsprache zu erheben. — Durch verschiedene Kreisscheiben wurde sodann das nöthige Material gesammelt, um den Gesetzentwurf vorzubereiten, den wir Ihnen im verflossenen Jahre vorgelegt haben. Endlich wurde in den jeweiligen vorkommenden Spezialfällen getrachtet, die Heimathberechtigung auszumitteln oder Behufs gerichtlicher Entscheidung die Akten zu vervollständigen. In einem dieser Fälle anerkannte ein auswärtiger Staat (Sigmaringen) das Heimathrecht des Familienvaters, nicht aber das seiner Frau und zweier Kinder. Die Vollziehung des neuen Bundesgesetzes über die Heimathlosen muß dem folgenden Jahresbericht anheimfallen.

Es ist im Laufe dieses Jahres nur Ein solcher Vertrag eingekommen, um die im Art. 7 der Bundesverfassung erwähnte Genehmigung zu erhalten, nämlich ein Vertrag der Regierungen von Glarus und St. Gallen, betreffend die Uebernahme von Sträflingen in der Strafanstalt des letztern Kantons. Es lag kein Grund vor, um gegen die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages von Bundeswegen irgend ein Bedenken zu erheben.

Die Prüfung der Verträge zwischen den Kantonen.

Da im Gesetze über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes übersehen wurde, die Prüfung neuer Kantonsverfassungen einem bestimmten Departement zu überweisen, so haben wir dieses Geschäft dem Justizdepartement übertragen und es mag nun einsteuweilen unter dieser Rubrik seine Erwähnung finden.

Im Kanton Zürich fand eine theilweise Revision der Verfassung statt und in den Kantonen Uri, Unterwalden ob- und nid dem Wald und Thurgau eine totale. Ueber alle diese Verfassungen haben wir Ihnen spezielle

Berichte vorgelegt und Sie haben nach Prüfung derselben über die eidgenössische Garantie entschieden. Diese Garantie wurde in Bezug auf die Verfassung von Uri suspendirt und in Bezug auf die übrigen ertheilt. Seit her hat der hohe Stand Uri unter Berücksichtigung der Motive der Rückweisung einen abgeänderten Verfassungsentwurf eingesandt, der jedoch vom Bezirke Urseren neuerdings bestritten wird. Er wird künftig Gegenstand Ihrer Verhandlungen bilden. — Abgesehen von den Beschwerden des Bezirkes Urseren, welche sich auf den Inhalt der Verfassung von Uri beziehen und mit dieser theils schon zur Erledigung gekommen sind, theils noch kommen werden, sind bei Anlaß dieser Verfassungen noch andere Streitfragen zu unserer Behandlung gelangt:

1) Der vaterländische Verein in Nidwalden verlangte, daß die Einführung der dortigen neuen Verfassung untersagt werde, bis dieselbe die Garantie der Bundesversammlung erhalten habe. Wir glaubten, dieses Gesuch aus allgemeinen und speziellen Gründen abweisen zu sollen und zwar in Betrachtung:

- a. Daß die Bundesverfassung die Kantone nicht verpflichtet, ihre neuen Verfassungen bis nach ertheilter Garantie zu suspendiren, wie dieses bei gewissen Gesetzen verlangt wird (vid. Art. 29 der Bundesverfassung.);
- b. daß eine solche Suspension um so unzulässiger ist, als je nach dem Zeitpunkte der Aufstellung einer neuen Kantonsverfassung die Gewährleistung derselben sich beinahe um ein Jahr verzögern kann;
- c. daß es nach Art. 90, §. 2 der Bundesverfassung inzwischen Sache des Bundesrathes ist, dafür zu

sorgen, daß nicht durch bundeswidrige Verfügungen Rechte verletzt werden;

d. daß im vorliegenden Fall gegen die vorläufige Einführung der Verfassung um so weniger Bedenken obwalten, als:

- 1) der Art. 1 derselben alle bundesgemäßen Beschränkungen der Kantonsouveränität unbedingt anerkannt werden, wodurch die Verfassung bis zum definitiven Entscheid dem Bunde gegenüber wenigstens eine Präsumtion für ihre Legalität erhält;
- 2) die Landsgemeinde durch Art. 6 der Uebergangsbestimmungen dem Landrath bereits die Vollmacht ertheilt hat, die mit der Bundesverfassung allfällig im Widerspruch befundenen Verfassungsbestimmungen zu ändern.

2) Auch der Bezirk Urseren protestirte gegen die sofortige Einführung der Verfassung von Uri, worauf in Berücksichtigung des Konstituierungsrechts des Kantons einerseits und der besondern vertragsmäßigen Verhältnisse der beiden Landestheile Uri und Urseren anderseits beschloffen wurde: Die Einführung der neuen Verfassung sei im Allgemeinen nicht zu suspendiren, jedoch sei die Regierung des hohen Standes Uri einzuladen, denjenigen Verfassungsbestimmungen, welche die vertragsmäßige, ökonomische Selbstständigkeit des Bezirkes Urseren gefährden, und namentlich den Art. 21, 22 und 25 bis nach Ertheilung der eidgenössischen Garantie keine dem bisherigen Rechtszustand widersprechende Folge zu geben.

3) Bei Konstituierung des neuen Landraths von Uri erklärten die Mitglieder aus Urseren, daß sie nur bedingungsweise den Eid leisten, nämlich unter Vorbehalt nicht nur der von der schweizerischen Bundesversamm-

lung beanstandeten, sondern auch der übrigen von Urseren bestrittenen Verfassungspunkte. Sie wurden hierauf bis zur unbedingten Eidleistung auf die ganze Verfassung von Siz und Stimme im Landrath ausgeschlossen. Auf erfolgten Rekurs wurde verfügt, es sei den Landrathsmitgliedern von Urseren Siz und Stimme in dieser Behörde nur dann zu gestatten, wenn sie einen unbedingten Eid auf die Verfassung leisten, mit Weglassung jedoch der sämtlichen Artikel, welche die hohe Bundesversammlung zur Revision zurückwies.

Verfügungen
bezüglich der
Handhabung
der bundesge-
mäßigen Rechte
des Volkes und
der Bürger, so
wie der Behör-
den.

Hierher gehören alle Entscheidungen über Beschwerden, welche sich auf angebliche Verletzung der Bundes- oder einer Kantonsverfassung beziehen. Wir erinnern nur beiläufig an die Spezialberichte, welche wir Ihnen bereits über verschiedene wichtige Fälle der Art vorgelegt haben, nämlich über folgende:

1) Verschiedene Petitionen freiburgischer Bürger, betreffend die Kontributionen, Strafen und Zwangsanleihen.

2) Erledigung dieser Angelegenheit durch eidgenössische Kommissarien.

3) Mehrere Petitionen für Abänderung der freiburgischen Verfassung.

4) Beschwerde des hohen Standes Luzern über unsern Beschluß, betreffend den Marktverkehr der schweizerischen Israeliten. —

Dhne nur weiter bei diesen durch die Behandlung in der hohen Bundesversammlung hinreichend erörterten Gegenständen aufzuhalten, gehen wir auf andere derartige Beschwerden über, um im Sinn der Einleitung dieses Berichtes unsre Praxis in Anwendung der Bundesverfassung zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Wir erwähnen hier folgende Grundsätze, die bei Anlaß verschiedener Fälle ausgesprochen wurden:

Ueber Niederlassungsverhältnisse.

1) Die Niederlassung hat nicht absolute Gewerbsfreiheit zur Folge. So wenig, als der Ausdruck „freie Niederlassung“ eine kostenfreie Niederlassung bezeichnet, wie es auch schon verstanden wurde, ebensowenig bedeutet der Ausdruck „freie Gewerbsausübung“ eine absolute Gewerbsfreiheit. — Man sollte kaum glauben, daß hierüber ein Zweifel obwalte, da der Art. 41 der Bundesverfassung mit klaren Worten die Gesetze der Kantone vorbehalten und nur vorschreibt, daß dieselben die Kantonsbürger nicht bevorzugen dürfen. Gleichwohl kommen häufige unbegründete Rekurse dieser Art vor, z. B. über Ausübung des Lehrerberufes, der Medizin, der niedern Chirurgie, über Fleischverkauf, Wirthschaftskonzessionen u. s. w.

2) Ein Entzug der Niederlassungsbewilligung, welcher vor Einführung der neuen Bundesverfassung und gestützt auf den damaligen Rechtszustand erfolgte, bleibt so lange gültig, bis der Weggewiesene die verfassungsmäßigen Requisite für Erwerbung einer neuen Niederlassung vorweisen kann.

3) Die Verweigerung einer neuen Niederlassungsbewilligung ist nicht zu verwechseln mit dem Entzug einer erteilten, da in jenem Fall Ziffer 1, in diesem hingegen Ziffer 6 des Art. 41 der Bundesverfassung zur Anwendung kommt.

4) Während der Periode von der Einführung der Bundesverfassung bis zur Erlassung des Bundesgesetzes über die Dauer der Niederlassung und die zu entrichtenden Gebühren wurden die Kantone zur Gestattung der Niederlassung verpflichtet in der Meinung, daß die

Gebühren nach dem Konkordat vom Jahre 1819 oder nach annäherndem, billigem Ermessen bestimmt werden.

Eine dießfällige übertriebene Forderung wurde moderirt.

5) Nach Erlassung des eben erwähnten Gesetzes vom 12. Dezember 1849, in Kraft tretend, den 1. Jan. 1850, wurde von Inhabern schon ertheilter Niederlassungsbewilligungen die noch für mehrere Jahre gültig waren, verlangt, daß dieselben aufgehoben und nun auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestellt werden. Solche Begehren wurden abgewiesen, gestützt auf Art. 5 desselben, so lautend:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft;
 „dasselbe findet jedoch auf früher ertheilte Niederlassungsbewilligungen bis zu deren Ablauf keine
 „Anwendung.“ —

6) In einzelnen Kantonen werden für kürzere Termine verhältnißmäßig höhere Gebühren verlangt, z. B. zwei Franken für ein Jahr, wobei es jedoch den Einwohnern freigestellt wird, Bewilligungen auf 4 Jahre für 4 Fr. zu beziehen. — Hierüber beschwerten sich solche Personen, denen so lange Aufenthaltsbewilligungen nicht konveniren. Diese Beschwerden wurden abgewiesen in Erwägung:

- a. daß nach dem Bundesgesetze vom 12. Dezember 1849 die Kantone für eine Niederlassung von 4 Jahren 4 Franken fordern dürfen und überdieß die Hälfte dieser Gebühr bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde;
- b. daß, wenn ein Kanton unter andern, für die Resurrenten bequemere Bedingungen und Voraussetzungen einen größern Betrag fordert, hierin eine Verletzung des Bundesgesetzes nicht liegt, sofern den

Rekurrenten die freie Wahl gelassen wird, Niederlassungsbewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beziehen. —

7) Eine ertheilte Niederlassungsbewilligung kann vor Ablauf ihrer Dauer zurückgezogen werden, wenn sich ergibt, daß die Behörde über das Vorhandensein der verfassungsmäßigen Bedingungen getäuscht worden ist.

1. In Obwalden wurden nach Einführung der neuen Bundesverfassung jedoch vor Abänderung der dortigen Kantonsverfassung einige Wahlen vorgenommen, bei welchen die Niedergelassenen von der Stimmgebung ausgeschlossen wurden. Auf erhobenen Rekurs wurden diese Wahlen für ungültig erklärt, weil nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung die der letztern widersprechenden Bestimmungen der Kantonsverfassungen mit dem Tage der Einführung der erstern außer Kraft gesetzt wurden.

Beschwerden
über Beeinträchtigung des
Wahlrechts.

2. Die Verfassung von Graubünden bestimmte, daß die Hochgerichte aus den Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts die Mitglieder des Großen Rathes ernennen, daß ferner das Stimmen und Mehrern in Landessachen nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, wo ein jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindegewerter ist. Die Weisachen (Niedergelassenen) in Chur stellten nun das Gesuch an den Großen Rath, daß sie nach Art. 41, §. 4 der Bundesverfassung zu allen kantonalen Behörden oder Stellen, so wie auch zu allen richterlichen Stellen der Niederlassungsgemeinde aktiv und passiv wahlfähig erklärt werden. Der Große Rath entsprach nun dem ersten Begehren, nicht aber dem zweiten, weil die Gerichts- und Hochgerichtsobrigkeiten auch eine ökonomische Kompetenz haben, so daß es nicht gegen die Bundesverfassung sei, den Nichtbürgern eines Gerichts oder

Hochgerichts die Wählbarkeit zu solchen Aemtern zu verweigern, und weil die im Entwurf liegende Verfassung ohne Zweifel die Organisation dieser Behörden ändern werde. Auf eingelegten Rekurs der Beisassen wurde beschlossen: Es komme denselben sowohl bei Kantonalstellen, als in den Hochgerichten und Gerichten aktive und passive Wahlfähigkeit zu, insofern sie sonst die gesetzlichen Requisite besitzen. Dieser Beschluß beruht auf folgenden Motiven:

- a. Daß nach Art. 41 S. 4 und Art. 42 der Bundesverfassung die Niedergelassenen mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten in Bezug auf die politischen Rechte den Bürgern gleichgestellt sind.
- b. Daß zu den Bedingungen, unter denen die Ausübung derselben nach Art. 42 stattfindet, offenbar der Besitz des Bürgerrechtes in einer bestimmten Gemeinde oder Abtheilung des Kantons nicht gehören kann, weil sonst der Niedergelassene aus einem andern Kanton seine politischen Rechte gar nicht ausüben könnte.
- c. Daß dieses zwar von den Niedergelassenen des eigenen Kantons nicht gesagt werden kann, jedoch die Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 4 der Bundesverfassung), sowie das eigene Interesse der Kantonsbürger verlangen, daß sie nicht schlimmer gehalten werden, als die Niedergelassenen anderer Kantone, was auch der Große Rath hinsichtlich der Wahlen zu Kantonalstellen anerkannt hat.
- d. Daß nun, sobald man unter die politischen Rechte auch die passive Wahlfähigkeit zu allen Stellen mit Ausnahme von Gemeindestellen zählt, worüber nach den Berathungen der Tagsatzung über Art. 42 der

Bundesverfassung kein Zweifel obwalten kann, aus den in Erwägung b und c angeführten Gründen nothwendig auch die Schranken fallen müssen, welche bei Bezirkswahlen die Bürger anderer Bezirke ausschließen:

- e. Daß daher die Bestimmungen der Verfassung von Graubünden über die Wahl der Hochgerichts- und Gerichtsstellen mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen und nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der letztern ihre Gültigkeit verloren haben.
- f. Daß eine theilweise Vereinigung unterer Gerichtsstellen mit der Gemeindeadministration eine vollständige Anerkennung der bundesgemäßen Rechte der Niedergelassenen nicht hindern oder suspendiren kann, indem Lemma 2, des Art. 4 der Uebergangsbestimmungen keine Ausnahme gestattet und es nicht den Kantonen überläßt, allfällige Widersprüche zwischen Bundes- und Kantonsverfassung in einem beliebigen Zeitpunkte zu heben.
- g. Daß es übrigens, wenn Niedergelassene zu solchen Gerichtsstellen gewählt würden, welche eine administrative Kompetenz in Gemeindefachen in sich vereinigen, der Regierung frei stehen muß, auf den Wunsch der betreffenden Gemeinde die geeignete, provisorische Verfügung zu treffen.

3. Ueber eine Beschwerde vieler Diensthboten in Genf, betreffend Ausschließung vom Stimmrecht haben wir Ihnen bereits einen einläßlichen Spezialbericht vorgelegt. In Folge Beschlusses des hohen Ständeraths wurde dieser Gegenstand zu weiterer Untersuchung und Berichterstattung zurückgewiesen und wird Ihnen später wieder vorgelegt werden.

4. In Folge der Erneuerungswahlen des Staatsrathes von Genf, im November 1849, kam eine Beschwerde ein über Fehlerhaftigkeiten der Gesetzgebung, einseitige und mangelhafte Maßregeln der Regierung, stattgehabten Terrorismus und eine Reihe einzelner Gewaltthaten und Betrügereien. Die Petenten erklärten dabei, daß sie nicht die Annullation der Wahlen verlangen, daß aber die Wahlgesetze dem Staatsrathe eine Gewalt einräumen, welche bei übler Anwendung alle Wahlfreiheit zerstöre. Es wurde mit dem Gesuch geschlossen, der Bundesrath möchte auf Mittel Bedacht nehmen, welche geeignet seien, gewaltsamen Unordnungen vorzubeugen, die früher oder später unvermeidlich seien. Es wurde beschlossen, auf diese Beschwerde nicht einzutreten, weil die Petenten selbst erklärten, das Grundübel der Wahl-einrichtungen liege in der Gesetzgebung und weil die Bundesverfassung nicht gestatte, auf die Gesetzgebungen der Kantone einzuwirken, wenn dieselben weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung verletzen.

Ueber die Anwendung des Art. 48 der Bundesverfassung.

1. Zürcherische Niedergelassene im Kanton St. Gallen beschwerten sich, daß sie dort an die Armensteuern beitragen müssen, während ihnen nach den Gesetzen von Zürich die gleiche Last gegenüber ihren Heimathgemeinden obliege, so daß sie eine doppelte Steuerpflicht haben. Sie fanden hiedurch den Art. 41 und besonders den Art. 48 der Bundesverfassung verletzt, nach welchem für die Gleichhaltung aller Schweizerbürger gesorgt werden müsse. Die Regierung von St. Gallen zeigt, daß sie die Beschwerdeführer wie die eigenen Kantonsbürger behandle, indem nach dortigen Gesetzen jeder-mann nur am Orte seiner Niederlassung für Armenzwecke steuerpflichtig sei und daß daher die außer dem Kanton wohnenden St. gallischen Bürger an diese Steuern

nichts beizutragen haben. Die Beschwerde wurde abgewiesen, in Erwägung:

- a. daß das St. gallische Steuergesetz dem Art. 41 der Bundesverfassung nicht widerspricht, indem er die Angehörigen anderer Kantone keineswegs aus dem Grunde der Niederlassung mit doppelten Lasten belegt, sondern sie nach Art. 41, S. 5 der Bundesverfassung den eigenen Niedergelassenen gänzlich gleichstellt.
- b. Daß der Art. 48 derselben die Kantone nicht verpflichtet, ihre Gesetzgebungen in Einklang zu bringen, sondern nur, andre Schweizerbürger gleich zu halten, wie die eigenen Kantonsbürger.
- c. Daß daher, weil ein Verstoß gegen die Bundesverfassung nicht vorliegt, der allerdings vorhandene Uebelstand nicht durch Einschreiten der Bundesbehörden, sondern nur durch Verständigung der betreffenden Kantone gehoben werden kann.

2. Ein ähnlicher Fall, ebenfalls auf Steuerpflicht bezüglich, ist folgender: Ein Einwohner von Appenzell A. Rh., Besitzer von Liegenschaften im Kanton St. Gallen, beschwerte sich gegen die Regierung des letztern Standes, weil er diese Liegenschaften in vollem Werth und ohne Abzug der darauf haftenden Kapitalschulden versteuern muß. Dadurch werden Schweizerbürger, die nicht im Kanton St. Gallen wohnen, benachtheiligt gegenüber den Einwohnern, welche die Pfandschulden abziehen dürfen. Dieses widerstreite nach der Ansicht des Rekurrenten sowohl dem Art. 4 der Bundesverfassung, der keine Vorrechte des Ortes gestatte, als dem Art. 48, nach welchem alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung der Kantone gleich zu halten seien.

Auch hier wies die Regierung von St. Gallen nach,

daß sie Bürger und Nichtbürger nach den gleichen gesetzlichen Grundsätzen behandle, nämlich nach folgenden: Alles Grundeigenthum im Kanton unterliegt der Steuer; ist der Eigenthümer im Kanton wohnhaft, so versteuert er dasselbe mit seinem Gesamtvermögen und so liegt der Abzug der Schulden in der Natur der Sache; ist der Eigenthümer aber außer dem Kanton, so ist der Grundbesitz in seinem vollen Werth zu besteuern, weil er sonst der Besteuerung gänzlich entzogen werden könnte. Umgekehrt wird dasjenige Grundeigenthum nicht besteuert, welches Kantonsbewohner (Bürger und Ansassen) außer dem Kanton besitzen. Diese Beschwerde wurde abgewiesen in Betracht, daß das Steuergesetz von St. Gallen, weder mit dem Art. 14, noch mit Art. 48 der Bundesverfassung im Widerspruch steht, indem von einem Vorrecht irgend eines Orts bei der für den ganzen Kanton gültigen Gesetzgebung nicht die Rede sein kann, und indem das fragliche Gesetz den St. gallischen Bürgern gegenüber andern Schweizerbürgern keinen Vorzug einräumt, da die erstern, wenn sie in gleicher Lage sind, wie der Rekurrent, d. h. wenn sie ebenfalls außer dem Kanton wohnen, die im Kanton befindlichen Liegenschaften auch ohne Abzug der Pfandschulden versteuern müssen.

3. Der Art. 48 der Bundesverfassung wird häufig angewendet bei Reklamationen gegen Gebühren, welche bei der Heurath einer Bürgerin eines andern Kantons von der Heimathgemeinde eines Mannes verlangt werden. Die Anwendung geschieht in dem Sinn, daß die Kantone zwar befugt sind, derartige Gebühren oder Kauttionen zu verlangen, vorausgesetzt, daß die Kantonsbürgerinnen, wenn sie in eine andere Gemeinde desselben Kantons heirathen, durch das Gesetz denselben Leistungen unterworfen werden. Der Grundsatz ist mit

Einführung der neuen Bundesverfassung in Kraft getreten, und es sind daher alle damit in Widerspruch stehenden und seit dem 12. Sept. 1848 bezogenen Gebühren oder Rationen zu restituiren.

Der Herausgeber des *Observateur de Genève* beschwerte sich gegen die Gerichte des Kantons Freiburg, weil sie eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und ihn verurtheilt haben, auch habe man ihn verhaften wollen, bloß weil er ein Kantonsfremder sei. Da mithin die Art. 45, 48 und 53 der Bundesverfassung verletzt seien, so verlange er Aufhebung des Verfahrens, Rückerstattung von Buße und Kosten und Garantien für die Zukunft. Die Beschwerde wurde als unbegründet erklärt, in Erwägung:

Beschwerde
über Pressegesetz
gebung und
dießfälliges
Verfahren.

1. Daß nach Art. 90, S. 2, der Bundesverfassung, der Bundesrath kompetent ist, Beschwerden über Verletzung der durch dieselbe garantirten Rechte in Untersuchung zu ziehen und je nach den Umständen entweder selbst weitere Verfügung zu treffen, oder die Anwendung des Art 105 einzuleiten.

2. Daß, wenn der Art 45 der Bundesverfassung die Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse den Kantonen überläßt, es den letztern freistehen muß, dieselben auch auf die fremde Presse auszudehnen, immerhin jedoch in der Meinung, daß diese Gesetze nicht allgemeine, präventive Maßregeln gegen die Verbreitung der Produkte der Presse enthalte, sondern nur solche Maßregeln, welche im Fall einer Gesetzesübertretung durch die Gerichte angewendet werden können.

3. Daß von diesem Grundsatz ausgegangen das freiburgische Gesetz eine Verletzung der Pressfreiheit nicht enthält.

4. Daß eben so wenig der Art. 53 der Bundes-

verfassung verletzt ist, indem derselbe theils auf den regelmäßigen Gerichtsstand in Zivilsachen sich bezieht, theils ein Verbot von Ausnahmsgerichten in Strafsachen enthält; nun aber von einem Ausnahmsgerichte nicht gesprochen werden kann, wenn die verfassungsmäßigen Gerichte von Freiburg Vergehen untersuchen, welche durch die fremde Presse in diesem Kanton verübt werden.

5. Daß endlich nach einem Berichte der Regierung von Freiburg von einer präventiven Verhaftung des Rekurrenten nicht die Rede war, und daß, selbst wenn eine solche beabsichtigt gewesen wäre, daraus noch keineswegs folgen würde, daß das Motiv hiezu in der Eigenschaft des Rekurrenten als eines Kantonsfremden gelegen hätte.

6. Daß somit kein hinreichender Grund vorhanden ist, um den Art. 105 der Bundesverfassung anzuwenden.

Ueber Gerichtsstand u. Arreste (Art. 50 der Bundesverfassung).

Die in Art. 50 der Bundesverfassung enthaltene Vorschrift über den regelmäßigen Gerichtsstand wurde in gegebenen Fällen und gegenüber einzelner Kantonalgesetzgebungen festgehalten, jedoch die Ausnahme als zulässig erklärt, daß, wenn zwei Parteien freiwillig die Frage der Kompetenz den Gerichten eines Kantons zum Entscheid vorlegen, sie an diesen Entscheid gebunden sind und die Kompetenzfrage dann nicht weiter vor die Bundesbehörden bringen können. Wenn daher ein bundeswidriger Arrest angelegt wird, in der Absicht, dadurch jemand seinem natürlichen Richter zu entziehen, so steht es dem Verletzten frei, entweder seine Beschwerde sofort an die Bundesbehörden zu richten, oder die Kompetenzfrage den Gerichten des Kantons, in welchem der Arrest gelegt wurde, anzuvertrauen. Sinegen wurde in einem andern Falle erkannt, daß das freiwillige Zugehen eines mit einer persönlichen

Klage bedrohten, die streitige Waarenlieferung, ein Domizil des Ansprechers hinter Recht zu legen, nicht als Verzicht auf den natürlichen Gerichtsstand des Beklagten anzusehen sei.

Die Exekution in Steuersachen gibt mitunter Stoff zu wichtigen Fragen über Auslegung und Anwendung des Art. 50. Folgender Spezialfall verdient eine einlässliche Erwähnung. Zwei aargauische Bürger, die im Kanton Bern niedergelassen sind, wurden von ihrer Heimathgemeinde für rückständige Armensteuern belangt. Da sie die Forderungen nicht anerkannten, sondern den Streit durch den Richter ihres Wohnorts erörtert wissen wollten, so erequirten die aargauischen Behörden in Gemäßheit der dortigen Gesetze gegen Vermögensobjekte, nämlich Schuldforderungen, welche die belangten Schuldner im Kanton Aargau besaßen und ließen dieselben pfänden. Die letztern beschwerten sich nun über Verletzung der Art. 50 und 53 der Bundesverfassung, betreffend Arrest und Gerichtsstand. Nach Prüfung der beidseitigen, einlässlichen Rechtschriften haben wir

In Erwägung :

1. Daß bei vorliegender Beschwerde zwei verschiedene Punkte auseinander zu halten sind, nämlich :

- a. Die Beschlagnahme oder Pfändung, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung ;
- b. Die Jurisdiktion der aargauischen Behörden, gestützt auf Art. 53.

2. Daß nun die erstere als unzulässig betrachtet werden muß, weil der Art. 50 der Bundesverfassung alle persönlichen Forderungen umfaßt, gleichviel ob sie in einem Gesetze oder einem andern Rechtsgrunde ihre Entstehung finden, nun aber keinem Zweifel unterliegt, daß

die fraglichen Steuerforderungen rein persönlicher, nicht dinglicher Natur sind.

3. Daß die Einrede, es handle sich nicht um einen Arrest, sondern um einen Akt der Schuldbetreibung, nicht Stich hält, weil der erwähnte Art. 50 nicht nur Arreste verbietet, sondern auch vorschreibt, daß der solvente Schuldner vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse, d. h. daß die Betreibung für eine persönliche Forderung nur dort stattfinden könne.

4. Daß aber das zweite Begehren der Rekurrenten, es müsse die Streitfrage, ob sie durch die aargauischen Gesetze besteuert werden könne, vor die Gerichte des Kantons Bern gebracht werden, nicht begründet ist, weil:

- a. Die Bundesverfassung das Hoheitsrecht der Besteuerung den Kantonen überläßt und ihnen somit auch das Recht einräumt, auch diejenigen Bürger zu besteuern, welche außer dem Kanton wohnen, ein Recht, welches von manchen Kantonen in Bezug auf Armensteuern angewendet wird.
- b. Weil daher, ohne in Widerspruch mit der Bundesverfassung selbst und namentlich mit dem Art. 3 derselben zugerathen, die Frage, ob ein Kanton berechtigt sei, seine auswärtigen Bürger zu besteuern, nicht von dem Entscheid der Gerichte anderer Kantone abhängig gemacht werden kann, indem es sich hier nicht um einen gewöhnlichen Zivilprozeß, sondern um die Existenz und den Umfang eines kantonalen Hoheitsrechtes handelt.
- c. Weil somit die Bürger der Kantone in Bezug auf Besteuerung den Gesetzen ihrer Heimath unterworfen bleiben und da im vorliegenden Fall die aargauischen Gesetze den Gerichtsstand in Steuerfachen bestimmen, der letztere maßgebend sein muß und

aus den angeführten Gründen eine Berufung auf den Art. 53 der Bundesverfassung nicht statthaft ist.

5. Daß demnach die streitige Beschlagnahme oder Pfändung aufzuheben und der Rechtsbetrieb am Wohnorte der Rekurrenten durchzuführen ist, wobei es den letztern frei steht, nach geschעהener Zahlung den kompetenten aargauischen Behörden die Streitfrage zur Entscheidung vorzulegen :

gefunden :

Es sei der Rekurs theilweise begründet
und daher beschloffen :

Die Regierung von Aargau sei einzuladen im Sinne der Erwägung 5 zu verfahren.

Es sind zwei erhebliche Fälle dieser Art zu unserer Kenntniß und Beurtheilung gelangt: Beschwerde
über Justizverweigerung.

1. Durch mehrfache Eingaben ist Ihnen bereits die Angelegenheit der Familie Dessingy bekannt. Die letztere dieser Eingaben haben Sie dem Bundesrath überwiesen, um zu untersuchen, ob mit Rücksicht auf dieselbe neue Schritte im Interesse der Bittsteller veranlaßt werden könne. Nach Prüfung sämtlicher Akten wurde gefunden, es sei kein hinreichender Grund zu eidgenössischer Intervention vorhanden und der Rekurs daher abzuweisen. Weil dieser Gegenstand von der hohen Bundesversammlung überwiesen wurde, nehmen wir die Motive unserer Entscheidung wörtlich in diesen Bericht auf. Sie lauten: In Erwägung :

1. Daß bei hergestelltem, objektivem Thatbestand eines Verbrechens der Verletzte berechtigt ist, den Schutz der kompetenten Behörden zu verlangen, so weit derselbe durch Verfolgung des Verbrechers geleistet werden kann.

2. Daß eine förmliche Verweigerung der Untersuchung oder eine doloser Weise nur zum Schein aus-

geführte Untersuchung sich als Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger qualifiziren würde und die Intervention der Bundesbehörden auf Grundlage des Art. 5 der Bundesverfassung nach sich ziehen müßte.

3. Daß aber eine solche Handlungsweise der Regierung von Waadt, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, hier nicht vorliegt, indem sich aus den Akten ergibt, daß die kompetente Behörde, nämlich der Disziplinarath der Truppen, wenn auch ziemlich spät, eine umfassende Voruntersuchung geführt hat, welche indeß, weit enifernt, Indizien gegen bestimmte Personen an die Hand zu geben, vielmehr herausstellte, daß von der Kompagnie, gegen welche die Rekurrenten immer noch beharrlich ihre Klagen richten, kein Schuß ausging und daß die Straße von einer Menge Nachzügler anderer Korps bedeckt war.

4. Daß unter diesen Umständen ein Einschreiten der Bundesbehörden nicht hinreichend motivirt ist, indem von einer Rechtsverweigerung und daherigen Verfassungsverletzung nicht gesprochen werden kann, wenn die kompetente kantonale Behörde, welche hierüber letztinstanzlich zu entscheiden hat, auf Grundlage der Voruntersuchung beschließt, ob die Prozedur abgebrochen oder fortgesetzt, und ob auf Anklage gegen jemand erkannt werden soll oder nicht.

5. Daß diese Ansicht in der Jurisdiktionsbefugniß der Kantone ihre Begründung findet und eine entgegenstehende Behauptung nothwendig zu der Konsequenz führen müßte, die betreffende Bundesbehörde als eine Art von Revisions- oder Appellationsinstanz über alle Kriminalgerichte der Kantone hinzustellen.

6. Daß schon wegen dieses formellen Gesichtspunktes

die nachträglichen Eingaben der Rekurrenten nicht in Betracht fallen können.

7. Daß sie aber auch in materieller Beziehung keinen erheblichen Anhaltspunkt darbieten und zwar in ihrer doppelten Richtung :

- a. In Bezug auf den unbekanntem Verbrecher, weil, wie oben gezeigt wurde, die ganze Untersuchung auf das Gegentheil von dem führte, was die Rekurrenten behaupten und weil unmöglich angenommen werden kann, daß nach so langer Zeit die beantragten Einvernahmen zu einem andern Resultate führen würden ; und weil,
- b. In Bezug auf die verlangte Anklage der Korpschefs vorerst die Behauptung der Rekurrenten unrichtig ist, daß in solchen Fällen das eidgenössische Militärstrafgesetz gelte, sodann aber auch nach diesem Gesetze die betreffenden Korpschefs nur wegen einer Dienstverletzung und keineswegs wegen Begünstigung des Mordes angeklagt werden könnten und daher auch die Folgen der letztern nicht zu tragen hätten.

2. Die Familie Maillarboz von Rue beschwerte sich, daß bei dem Einzug waadtländischer Truppen in den Kanton Freiburg im Oktober 1848 eine Kompagnie in ihr Haus einquartirt worden sei und daselbst durch Zerstörungen und Plünderungen aller Art einen Schaden von zirka 50,000 Schweizerfranken verübt habe. Alle Bewerbungen bei der Regierung von Waadt, um Ausmittlung der Urheber und Schadenersatz seien umsonst gewesen, man habe sie an die Regierung von Freiburg gewiesen und diese habe ebenfalls alle Verantwortlichkeit abgelehnt. Die Beschwerde schließt mit dem Gesuche, daß der Bundesrath in Anwendung des Art. 90, §. 2, 5, 10 und 12 der Bundesverfassung intervenire und die

Regierung von Waadt und Freiburg zur Entschädigung anhalte, weil sie aus Nachlässigkeit oder Absicht die Anwendung der eidgenössischen Militärstrafgesetze unterlassen haben. — Nach dem Berichte der Regierung von Waadt ergab sich aus den erhobenen amtlichen Erkundigungen, daß einige Unordnungen vorkamen, weil zu viele Leute in Ein Haus verlegt wurden, wo nicht hinreichende Lebensmittel waren, daß ferner alles sich auf eine übermäßige Konsumtion von Wein zu beschränken scheine, der behauptete Schaden im höchsten Grad übertrieben sei und daß endlich auch die Einwohner eine feindselige Stimmung gegen die Petenten geäußert und vielleicht Verschleppungen verschuldet haben. Uebrigens seien einige Soldaten wegen Theilnahme an Unordnungen disziplinarisch bestraft worden. Wenn wirklicher Schaden vorhanden sei, so habe ihn der Stand Freiburg zu ersetzen, gleichwie er die Kosten der Okkupation zu tragen habe.

Nach Prüfung dieser Sachlage haben wir gefunden, es könne dem Rechtsgesuche der Reklamanten, wie es gestellt ist, nicht entsprochen werden, weil einerseits der Bundesrath nicht kompetent sei, einem Kanton eine zivilrechtliche Entschädigungspflicht aufzulegen, und weil andererseits weder das bestrittene Quantitativ des Schadens, noch die Haftpflicht der einen oder andern Regierung irgendwie erwiesen sei. Im übrigen wurde die Regierung von Waadt aufmerksam gemacht, daß jedenfalls eine ordentliche und gesetzliche Untersuchung der fraglichen Vorfälle zu erheben sei, wenn sie nicht bereits stattgefunden haben sollte.

Beschwerde
über Verkehrs-
Beschränkung.

Die Ueberwachung des freien Verkehrs ist dem Handels- und Zolldepartement zugetheilt. Gleichwohl hatte das Justiz- und Polizeidepartement eine dießfällige Be-

schwerde zu behandeln, weil es anfänglich schien, daß der Gegenstand mehr das Verhältniß der Niederlassung beschlage. Einem im Kanton Luzern wohnenden Solothurner wurde der Handel mit Brod untersagt, welches er vom Kanton Aargau herüberbrachte, und zwar gestützt auf polizeiliche Verordnungen, welchem die Bäckereien im Kanton Luzern unterworfen seien. Dabei wurde jedoch zugegeben, daß auch andere Personen, als Bäcker, Brod verkaufen dürfen, wenn dieses aus luzernerischen Bäckereien komme. — Der gegen dieses Verbot eingelegte Rekurs wurde gutgeheißen, weil die polizeilichen Beschränkungen, welche der Art. 29 der Bundesverfassung den Kantonen gestattet, wirklich einen polizeilichen Charakter tragen müssen, und nicht auf bloße Verminderung der Konkurrenz hünzielen dürfen und weil eine Niederlage von fremdem Brod sich in Bezug auf Qualität, Preis und Gewicht eben so gut polizeilich kontrolliren läßt, als eine inländische Bäckerei.

In Bezug auf die Auslieferung von Angeklagten und Verbrechern können wir lediglich auf diejenigen Grundsätze verweisen, welche im letzten Jahresbericht erwähnt wurden; im Sinne derselben wurde die Praxis fortgeführt und es sind keine Fälle vorgekommen, welche zu einer besondern Erörterung Veranlassung geben. Dagegen dürfte es nicht unpassend sein, die Kantonsregierungen auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, welcher mehrmals sich zeigte. Bisweilen wird nämlich das Gesuch gestellt, daß wir auf's Schnelligste bei Staaten, mit welchen Verträge bestehen, die Auslieferung flüchtiger Verbrecher auswirken; dabei werden aber die durch die Verträge vorgeschriebenen Akten, z. B. Urtheile, Verhaftsbefehle u. dgl., entweder gar nicht, oder nicht in ordentlicher Form beigelegt. Dieses ver-

Polizeiliche Geschäfte für das eidgenössische Gerichtswesen.

anlaßt dann vorerst eine weitere Korrespondenz, die Zeit geht verloren und inzwischen kann der flüchtige Verbrecher den Kontinent verlassen.

Im letztjährigen Berichte wurde ausgeführt, was bis zum Juli 1850 in Bezug auf den im Kanton Luzern pendenten Landesverrathsprozeß geschehen sei. Wir haben diesem Theil des Berichtes, der damit schließt, daß wir sofort nach einem Auftrag der h. Bundesversammlung zur Beschleunigung der Prozedur ein entsprechendes Schreiben an die Regierung von Luzern erließen, noch Folgendes beizufügen: Im Oktober erhielten wir einen einläßlichen Bericht über den Standpunkt dieser Angelegenheit, welcher damit schließt, daß es sich bloß noch darum handle, die Angeklagten ediktaliter vorzuladen und ihnen die gesetzliche Frist einzuräumen, um sich zu stellen. Dieses ist nun seither geschehen, so viel uns bekannt wurde, so daß nun dieser Prozeß in der Lage sich befindet, sofort in contumaciam beurtheilt werden zu können.

Im Laufe des Berichtjahres sind einige Unterschlagungen von eidgenössischen Zoll- und Postbeamteten zum Vorschein gekommen. Da die eidgenössische Strafgerichtsbarkeit wegen mangelnder Gesetze noch nicht in Thätigkeit gesetzt werden konnte, so haben wir auf Anfrage der betreffenden Kantonsregierungen diese Fälle an die kompetenten Strafgerichte dieser Kantone gewiesen.

Endlich mag unter dieser Rubrik noch bemerkt werden, daß folgende Prozesse von Kantonen an das Bundesgericht überwiesen wurden:

1. Ein Prozeß zwischen Aargau und Basel-Land über das Heimathrecht einer Familie Hochsträfer in Auenstein.
2. Ein Prozeß zwischen Basel-Land und Bern über das Heimathrecht einer Familie Schmidlin in Arlesheim.

3. Ein Prozeß zwischen Aargau und Uri über das Heimathrecht einer Johanna Walker.

4. Ein Prozeß zwischen Freiburg und Wallis über eine Geldforderung.

Ein solcher Fall ist im Laufe des Berichtjahres nicht vorgekommen.

Beziehung von bundesgerichtlichen Urtheilen, Vergleichlichen und schiedsrichterlichen Sprüchen. Konflikte zwischen Kantonen über Kompetenzfragen und Konkordate.

Ueber zwei Fälle dieser Art sind Ihnen bereits spezielle Berichte vorgelegt worden. Der erste bezieht sich auf die Kompetenz der Gerichte von Bern und Appenzell Außerrhoden in der Lieberherr-Wenger'schen Erbsache und ist durch Beschluß der hohen Bundesversammlung erledigt. Der zweite betrifft die Kompetenz waadtländischer oder genferscher Gerichte in der Turian'schen Erbsache. Bei diesem Anlaß hat die hohe Bundesversammlung entschieden, daß in solchen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kantonen der Bundesrath befugt sei, einen Beschluß zu fassen, unter Vorbehalt des Rekurses an die Bundesversammlung. Da die Akten in dieser Sache noch nicht vollständig sind, so konnte ein Beschluß noch nicht gefaßt werden.

Außer diesem sind noch zwei andere Fälle zu erwähnen:

1. Die Regierung von Basel-Land verlangte Namens oder zu Gunsten einer Konkursmasse von der Regierung von Aargau die Herausgabe eines im Aargau liegenden Werthgegenstandes oder des entsprechenden Ersatzes, gestützt auf das Konkordat vom 7. Juni 1810, betreffend die Effekten eines Falliten, welche als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen. Auf die Weigerung der Regierung von Aargau, dem Begehren zu entsprechen, wurde Beschwerde geführt, diese jedoch aus folgenden Gründen abgewiesen: Es ist zwar richtig, daß die in einem Konkordate befindlichen Kantone

für dessen Anwendung einzustehen haben und in letzter Linie dafür verantwortlich sind, daß ihre Behörden es wirklich anwenden. Allein daraus folgt nicht, daß in jedem Spezialfalle die Kantonsregierungen zunächst zu handeln haben, sondern es sind in der Regel die Gerichte, welche bei allen Konkordaten privatrechtlichen Inhalts zu entscheiden haben, ob und in welcher Richtung ein solches Konkordat maßgebend sei. Im vorliegenden Falle sind zwei Auffassungen der zivilrechtlichen Verhältnisse gedenkbar:

- a. Entweder wird ein Objekt der Konkursmasse vindiziert und die Vindikation wird bestritten. Hier haben nach Art. 2 des Konkordates die Gerichte des Ortes, an dem der Besitzer wohnt, zu entscheiden.
- b. Oder es wird eine Ersatzklage gestellt wegen rechtswidriger Veräußerung des Objektes. Auch hier kann nicht die Regierung den Beklagten verurtheilen, sondern er muß mit seinen Einreden von den Gerichten gehört werden, wobei die letztern allerdings das Konkordat nicht aus den Augen zu verlieren haben.

Die Regierung von Basel-Land hat daher unter allen Umständen die Verwaltung der klagenden Konkursmasse an die aargauischen Gerichte zu verweisen.

2. In Folge von Verträgen belangte ein Herr Siegwart Göldli, von Luzern, einen Herrn Huggler in Brienzwylser vor dem Amtsgerichte Interlaken, als forum domicilii, für Uebertragung des Eigenthums an einer in Obwalden liegenden Waldung und für Schadenersatz. Ueber den Gerichtsstand waltete kein Streit, sondern der Prozeß wurde lange Zeit einläßlich verhandelt. Kurz vor dem Schlusse desselben erklärte sich der Beklagte zur Reform und bezeichnete, da er sich mittlerweile in Obwalden niedergelassen, ein Domizil in Brienzwylser, Amts

Interlaken. Auf die Kunde, daß der Beklagte aus der streitigen Waldung Holz wegschaffe, verlangte und erhielt der Kläger nach Maßgabe der bernerschen Prozeßgesetze einen Beschluß des Richteramtes Interlaken, wodurch dem Beklagten jede Veränderung am Streitobjekt untersagt wurde. Die Regierung von Obwalden verfügte auf das Gesuch des Klägers, es sei dieser Gerichtsbeschluß einstweilen zu vollziehen, den Rechten dritter Personen unbeschadet, und allen Betheiligten der Rekurs an den Landrath offen lassend. Auf den Rekurs des beklagten Huggler verfügte der Landrath, es sei der Beschluß der Regierung aufgehoben und der Streit über die Waldung an die Zivilgerichte von Obwalden gewiesen. Auf den Antrag des Richteramtes Interlaken beschwerte sich die Regierung von Bern beim Bundesrath über diesen Beschluß des Landrathes von Obwalden und verlangte die Aufrechterhaltung der Verfügung des Richteramtes Interlaken, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung über die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile. Diese Beschwerde wurde als begründet erachtet, in Erwägung:

1) daß der Bundesrath nach Art. 90, §. 2 der Bundesverfassung berechtigt und verpflichtet ist, die Beobachtung derselben zu überwachen, und von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen zu treffen;

2) daß die vorliegende Beschwerde über Nichtbeachtung des Art. 49 der Bundesverfassung als begründet erscheint, indem:

- a. abgesehen von dem persönlichen, auf Uebertragung von Eigenthum gerichteten Charakter der fraglichen Zivilklage das Richteramt von Interlaken in Folge der Anerkennung beider Parteien zur Beurtheilung des Streites unzweifelhaft kompetent wurde;

b. eine in gesetzlicher Form ausgewirkte, die Erhaltung des Streitobjekts bezweckende Verfügung des kompetenten Richters in ihrer Wirkung einem rechtskräftigen Urtheile gleichstehen muß, zumal sonst die Vollziehung des Endurtheils von vorn herein vereitelt werden könnte;

3) daß daher die fragliche Verfügung des Richteramtes Interlaken nach Art. 49 der Bundesverfassung auch in andern Kantonen Anerkennung finden muß;

4) daß sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach der Verfassung von Obwalden der dortige Landrath keine Befugniß haben kann, den von beiden Parteien anerkannten Gerichtsstand abzuändern und zwar um so weniger, da derselbe außer dem Kanton ist und die Parteien selbst Kantonsfremde sind.

Beforgung der
eigentlichen
Polizeigeschäfte
und Handha-
bung der Bun-
despolizei.

Diese beiden Titel geben keinen Stoff zu einläßlicher Berichterstattung, indem weder das Niederlassungswesen, noch das Vereinsrecht, noch die Presse zu eigentlich polizeilichen Maßnahmen Veranlassung darbot. Ueber die Heimathlosen und die Verfolgung verbotener Werhungen wurde oben unter einem andern Titel das Erforderliche bemerkt. Da in Bezug auf die Fremdenpolizei, so weit sie dem Bunde zusteht, die Flüchtlingsangelegenheit Gegenstand eines besondern Berichtes bildet, so bleibt nun noch übrig, über die im März 1850 beschlossene Ausweisung der Mitglieder der Arbeitervereine einige Bemerkungen beizufügen.

Schon in unserm nachträglichen Bericht hierüber, d. d. 26. September 1850 haben wir mitgetheilt, daß jener Beschluß in allen betreffenden Kantonen, mit Ausnahme von Neuenburg und Genf, seine gänzliche Vollziehung gefunden habe. Diese fand nun seither auch in Neuenburg statt. In Genf hatte sich von Anfang an

kein Verzeichniß der Vereinsmitglieder vorgefunden, indem dasselbe, wenn es überhaupt existirte, vor der Untersuchung beseitigt wurde und die polizeilichen Nachforschungen führten nicht zur Entdeckung einer größern Anzahl derselben. Indesß ergibt sich aus den Berichten des eidgenössischen Kommissärs und andern Akten, daß diejenigen fremden Personen, welche besonders eine Rolle spielten und als die Urheber betrachtet werden können, nicht mehr in der Schweiz sind, und daß überhaupt der Verein sich sogleich auflöste, so daß schon seit längerer Zeit keine Spur mehr davon zu finden ist. Unter diesen Umständen glauben wir, daß auch ein gerichtliches Verfahren zu keinem weitem Erfolge führen würde, und daß der Zweck unseres Beschlusses vom 22. März 1850 in der Hauptsache auch hier erreicht wurde.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1850.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1851
Date	
Data	
Seite	277-343
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 682

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.